

Der Kampf um den Bestand des Erzbistums Salzburg

1743—1825

Von Ernst Wenisch

(I. Teil)

Zur Einführung

Die acht Jahrzehnte, welche mit den Jahren 1743 und 1825 umschrieben sind, umfassen einen der revolutionärsten Abschnitte der europäischen Geschichte, in dessen Zentrum die Französische Revolution steht. Vor diesem säkularen Ereignis haben wir — für unser Thema höchst bedeutsam — das Ringen des Hauses Österreich mit Frankreich und mit den Wittelsbachern um die Reichskrone und den ersten Zusammenprall mit dem zu europäischer Bedeutung aufsteigenden preußischen Staat. In das letzte Jahrzehnt des von uns ins Auge gefassten Zeitraumes fällt die Neuordnung Europas auf dem Wiener Kongreß. Das Jahr 1743 und die ihm folgenden Jahre bedeuten erstmals — wenn wir von den Ereignissen während des Reformationszeitalters absehen — die Konfrontation geistlicher Hochstifte, darunter auch Salzburgs, mit der Säkularisation, d. h. des Übergangs kirchlicher Rechte und Besitzungen in weltliche Verfügungsgewalt¹⁾, also die Aufhebung der weltlichen Herrschaft geistlicher Landesfürsten und die Verteilung ihres weltlichen Territoriums an mächtige und landhungrige Nachbarn zur Arrondierung ihres Staatsgebietes. Das Jahr 1825 bringt für Salzburg — für andere Kirchengebiete sind es andere Stichjahre, 1818 etwa für die neu geschaffene Erzdiözese München-Freising — die Neumuschreibung der Kirchenprovinz durch die päpstliche Bulle „Ubi primum“, mit der die Grenzen der Salzburger Kirchenprovinz und die österreichischen Staats- und Landesgrenzen zur Deckung gebracht wurden; in ihrem Rahmen die kanonische Neuerrichtung der Erzdiözese Salzburg²⁾. Dies war

¹⁾ Ernst Deuerlein, Säkularisation. In: Staatslexikon Recht Wirtschaft Gesellschaft, hgb. von der Görresgesellschaft, 6. A. Bd. 6, 1961.

²⁾ Personalstand der Säkular- und Regular-Geistlichkeit des Erzbistums Salzburg, 1858. Anhang — Documenta Archiepiscopatus Salisburgensis Circumscriptionem concernentia. V. Bulla pontificia, qua Archiepiscopatus Salisburgensis, Episcopatus Tridentinus et Brixinensis, eorumque Capitula ordinantur. Rom, 1825 März 7; anlässlich der Ausstellung „Die Erzdiözese Salzburg seit ihrer Wiedererrichtung 1825“ (1959) habe ich mich um das Original der Bulle „Ubi primum“ bemüht. Nachforschungen im Wiener Staatsarchiv erbrachten kein Ergebnis. Eine amtliche Zweitaufertigung erliegt im Konsistorialarchiv (Wien, 1826 Juni 10). Hans Rainer (Österr. Kulturinstitut in Rom, Abt. für historische Studien) fand nach langwieriger Suche die Konkriptionsbulle „Ubi primum“ als 19 Seiten lange Register-eintragung im Brevensemekretariat (Arch. Vat. Sec. Brev. 4792 n. 10; unpaginierter Band). Eine MikrofilmAufnahme befindet sich im Konsistorialarchiv. Das genannte

der Ertrag eines zähen Kampfes und ein historisches Verdienst des Erzbischofs Hieronymus Colloredo; nicht zuletzt aber auch des Kurfürsten Ferdinand von Toskana und seines kaiserlichen Bruders Franz. Daß die von der Revolution proklamierte strikte Trennung von Kirche und Staat und die von der Säkularisation ins Werk gesetzte praktische Vernichtung der weltlichen Gewalt der französischen und der deutschen Kirche auch auf die geistliche Ordnung tiefgreifende Rückwirkungen hatte, daß der Wegfall materieller Grundlagen auch die rechtliche und die faktische Existenz der Bistümer als kirchlicher Einheiten, damit aber auch den geordneten Vollzug von Kult und Seelsorge und die Ausbildung des Klerus in Frage gestellt hat, dafür ist Salzburg ein beredtes Beispiel³⁾.

Um 1740/50 existierte die Salzburger Kirche — wie die Reichskirche weithin — noch in den Lebensformen von Spätbarock und Rokoko. Nach den Stürmen der Napoleonischen Kriege und dem Zusammenbruch der alten Reichs- und Kirchenordnung präsentierte sie sich, verglichen mit dem Zustand vorher, in einer Armutsgestalt. Aller weltlichen Macht und allen Reichtums entkleidet, dem verarmten Lande ähnlich, das in diesen Jahrzehnten eine schwere wirtschaftliche, politische und geistige Depression erlebt, ist die Salzburger Kirche dazu verhalten, aus tieferen Wurzeln des geistlich-religiösen Lebens gleichsam neu anzufangen. Der Seelsorger und Katechet, Erzbischof Augustin Gruber, ist dafür ein typisches Beispiel. Es ist aber auch bemerkenswert, daß dem Wegfall der bisherigen souveränen Herrschaftsstellung des Fürsterzbischofs von Salzburg ein Zustand folgte, in dem die Salzburger Kirche zunächst dem bayerischen und dann dem österreichischen Staatskirchentum spätjosefinischer Prägung ausgeliefert war, und daß es zur Eroberung einer verhältnismäßigen Kirchenfreiheit Jahrzehntelanger Bemühungen bedurfte. Aber es gab seit 1825 wieder eine klar umschriebene rechtliche Basis. Die Bemühungen um ihre Klärung und Sicherung dauerten über zwei Jahrzehnte.

Ich will versuchen, den Weg der Salzburger Kirche durch den vorgesehenen Zeitabschnitt in folgenden Phasen umrißhaft darzustellen:

1. Die Säkularisationsprojekte von 1743 und den folgenden Jahren;
2. die Auseinandersetzungen mit den Maßnahmen Kaiser Josefs II., sowohl auf der Ebene weltlicher Machtpolitik (insbesondere das Lützitzer Projekt) wie auf dem Gebiet der Kirchenorganisation (Diözesanregulierungen);
3. die Säkularisation und das Kurfürstentum Salzburg mit besonderer Berücksichtigung der damals stattfindenden Verhandlungen über die Grenzen der geistlichen und der weltlichen Gewalt;

Stück ist auch gedruckt in Bullarii Romani continuatio Summorum Pontificum Benedicti XIV. usw. Tomus VIII. Leonis XII. continens pontificatum, p. 284 bis 288, Prati MDCCCLIV (frdl. Mitteilung von Dr. Hans Rainer vom 24. 11. 1961); — Christian Greinz, Die f. e. Kurie und das Stadtdekanat Salzburg, 1927, S. 2.

³⁾ Willibald M. Plöchl (Herausgeber), Die Regelung der Salzburger Vermögensrechtsfrage 1803—1961. In: Kirche und Recht Bd. 2, Beihefte zum Österr. Arch. f. Kirchenrecht. Wien 1962; S. 44.

4. die Sicherung der Salzburger Privilegien während der ersten österreichischen Periode (1806/07);

5. die bisher von der kirchengeschichtlichen Forschung kaum berücksichtigte Periode der Zugehörigkeit Salzburgs zum Königreich Bayern;

6. die Bemühungen um die Ordnung der Salzburger Bistumsfrage durch den österreichischen Kaiserstaat seit 1806, bzw. 1816, die schließlich zu einem Übereinkommen mit dem Päpstlichen Stuhl führten (1825).

Salzburgs weltliche und kirchliche Ausgangslage

Zum besseren Verständnis der Ausgangslage folgt zunächst eine summarische Übersicht über die Stellung Salzburgs als Hochstift, als Erzdiözese und als Kirchenprovinz. In seiner „Juvavia“ beschreibt Franz Th. von Kleinmayrn, der bekannte Salzburger Staatsmann, Historiker und Direktor des Hofrats, in der II. Abteilung den Zustand „des durch den hl. Rupert erhobenen Salzburgs in seinem Kirchenstaate“, in der III. Abteilung den „Zustand des Erzstifts Salzburg in seinem weltlichen Staate“⁴). Sowohl die Reihenfolge wie die Begriffe sind von Interesse. Hier spiegelt sich nämlich die Einsicht vom Ursprung der weltlichen Stellung Salzburgs, die in einer Konsistorialrelation vom 24. Februar 1797 so formuliert ist: „Die deutschen Bischöfe sind deswegen Fürsten, weil sie Bischöfe, und nicht weil sie Fürsten sind; das Vorzüglichere ist also das Erstere, weil es zugleich die Ursache vom Letzteren ist⁵).“ Ich beginne mit der Beschreibung des „weltlichen Staates“. „Keiner der geistlichen Kurfürsten und Fürsten, und wenige der weltlichen Reichsstände ausgenommen, werden sich eines so geschlossenen Landesbezirkes... wie Salzburg erfreuen können“, schreibt Kleinmayrn⁶). Um 1500 hatte Erzbischof Leonhard von Keutschach „von unseres stifts landen und gepieten“ gesprochen. Er unterschied „unseres stifts salzburgisches lant“ — also das Kernland; „unsere geistlich und weltlich untertanen im lande Bayern“ — d. h. die Besitzungen und Herrschaften in Bayern; endlich „die gepiete in Kärnten, Österreich und Steir“⁷). Von verschiedenen Änderungen im 16. Jahrhundert abgesehen, die vor allem Gmünd in Kärnten betreffen, das 1555 österreichisch geworden war⁸), gelten diese Unterscheidungen bis zum Ende des Erzstiftes.

⁴⁾ (Franz Thaddäus Kleinmayrn), Nachrichten vom Zustande der Gegend und Stadt Juvavia... Salzburg 1784. II. und III. Abt. des Inhaltsverzeichnisses. Die durch Bistumsgründung, Metropolie, Privilegien des Erzbischofs u. a. umschriebenen „Prärogativen und Vorzüge der Erzkirche Salzburgs“, also der Inhalt der geistlichen Ordnung wird mit dem Begriff „Kirchenstaat“ — status ecclesiae — bezeichnet; die den „Zustand des Erzstiftes Salzburgs charakterisierenden Besitz-, Herrschafts- und Hoheitsrechte“ u. a. sind sein „weltlicher Staat“.

⁵⁾ Zitiert bei Balthasar Kaltnér: Das landesfürstliche Patronat im Kronland Salzburg. Mainz 1895 (Sonderdruck aus Verings Archiv für katholisches Kirchenrecht), S. 5, Anm. 2. ⁶⁾ Kleinmayrn, a. a. O. § 310, S. 453.

⁷⁾ Otto Brunner, Land und Herrschaft; Wien/Wiesbaden 1959, S. 224.

⁸⁾ Herbert Klein, Erzstift Salzburg und seine Nachbarterritorien. In: Salzburg-Atlas. Hgb. von Egon Lendl. Salzburg 1955. Textband S. 98, Sp. 2.

Das geschlossene Kernland umfaßte die 16 Pfleg- und Landgerichte „außer dem Gebirg“ — also Flach- und Tennengau einschließlich der links von Saalach und Salzach liegenden Gerichte Teisendorf, Tittmoning, Laufen, Waging, und Teilen des Gerichtes Staufeneck. „Ganz von bayerischen Landen enclaviert“ war die salzburgische Stadt Mühldorf. „Inner dem Gebirg“ lagen die 21 Pfleg- und Landgerichte im Lungau, Pongau und Pinzgau, die Gerichte Kropfsberg (oder Zell) und Fügen — beide im Zillertal —, Itter-Hopfgarten im Brixental, das über die Kitzbühler Alpen räumlich unmittelbar mit dem Pinzgau zusammenhing; endlich die über den Felbertauern erreichbaren Gerichte Windisch-Matrei und Lengberg⁹). Grenznachbarn waren Österreich ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Tirol, die Reichspropstei Berchtesgaden, die nur für kurze Zeit salzburgisch war¹⁰), und Bayern, d. h. also Habsburg und Wittelsbach.

Die „Auswärtigen Herrschaften“ des Erzstiftes in Kärnten (Friesach, Maria Saal, Althofen, St. Andrä, Sachsenburg und Stall), in Steiermark (Landsberg, Sausal, Fohnsdorf, Baierdorf, Haus, Gröbming, Rann und Liechtenwald) und in Österreich unter der Enns (Traismauer, Oberwölbling, Arnsdorf) sind kleine Enklaven in habsburgischem Gebiet¹¹). Wollte sich das Erzstift zwischen seinen Nachbarn behaupten, war es zu einer „vorsichtig lavierenden Neutralitätspolitik“¹²) verhalten, wie sie von Wolf Dietrich formuliert wurde, als er die Position Salzburgs in der Auseinandersetzung zwischen protestantischer „Union“ und katholischer „Liga“ festzulegen versuchte¹³), einer Neutralitätspolitik, die Paris Lodron während des Dreißigjährigen Krieges meisterhaft und erfolgreich handhabte. Im 18. Jahrhundert aber wurde die Lage des Erzstiftes zwischen den großen Nachbarmächten immer labiler.

Das Erzstift hatte sich gegen Wittelsbach zur Wehr zu setzen; indem es sich aber an Habsburg anlehnte, geriet es in immer stärkere Abhängigkeit, die von Wien her zielbewußt befestigt wurde, vor allem, indem man österreichische Adelige als Kandidaten für den Bischofsstuhl forderte¹⁴). Angesichts dieser Abhängigkeit ist es verständlich, daß man sich in Salzburg um gründlich dokumentierte Rechtsgrundlagen bemüht hat. Der 1733 als Sohn des Pflegers in Zell am Ziller geborene Johann Franz Thaddäus Kleinmayrn, der unter anderem am Reichskammergericht in Wetzlar tätig war und Jurisprudenz in Göttingen hörte, 1756 Hofrat in Salzburg und 1772

⁹⁾ Kleinmayrn, a. a. O. §§ 305, 306. — Fridolin Dörrer, Der Wandel der Diözesaneinteilung Tirols und Vorarlbergs. In: Tiroler Heimat XVII, S. 41 ff., S. 52 Anm. 75.

¹⁰⁾ (Kleinmayrn), Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg ... Salzburg 1770, §§ 264—266.

¹¹⁾ Kleinmayrn, Juvavia § 289; F. Martin, Kleine Landesgeschichte von Salzburg, 1957³, S. 51.

¹²⁾ Hans Wagner, Die Neutralität Salzburgs im österreichischen Erbfolgekrieg 1741—1745. In: LK 100, S. 209 ff.

¹³⁾ Franz Martin, Salzburgs Fürsten in der Barockzeit. Salzburg 1949, S. 163.

¹⁴⁾ Karl Otmar Freiherr von Aretin, Die Konfessionen als politische Kräfte am Ausgang des alten Reiches. In: Festgabe für Josef Lortz 1958, S. 181 ff., S. 209.

Direktor des Hofrats wurde, war als Staatsmann und Geschichtsforscher bestrebt, die rechtliche Lage Salzburgs nach allen Seiten abzusichern. Seine 1765 entworfene, 1770 gedruckte „Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des Hohen Erzstifts Salzburg“ — sie erschien anonym — richtete sich gegen die bayerischen Ansprüche aus dem Titel des Jus Regium. Darin stellte Kleinmayrn abschließend fest: „Die Reichsgrundgesetze und Herkommen bleiben auch immer der unüberwindliche Schild, welcher sowohl den weltlichen und Kirchenstaat der Erz- und Bischöfe gegen das gesetzwidrige Betragen des bayerischen Hofes beschirmt . . .“¹⁵⁾. Seine 1784 gedruckte Juvavia — ebenfalls ohne Verfassername erschienen — umschreibt Salzburgs Position gegenüber beiden Nachbarn unter Berufung auf die Stellung des Erzbischofs und des Erzstifts im Römischen Reich: „Der regierende Erzbischof von Salzburg ist nicht nur ein mit allen Regalien begabter vollkommener Fürst und Herr seines unmittelbaren Reichslandes; er ist auch unmittelbarer Stand des Reiches mit Sitz und Stimme auf den Reichsversammlungen . . . Mit den übrigen Reichsständen teilt er den Einfluß in die wichtigsten Regierungsgeschäfte des Römischen Reiches Deutscher Nation . . .“ (§ 324). Aus dieser Stellung im Reich wird nun gegenüber Habsburg und Wittelsbach hervorgehoben: Die Erzbischöfe von Salzburg sind „die vorsitzenden Fürsten und Direktoren des Reichsfürstenrates“ — seit 1535 alternierend mit Österreich —; im bayerischen Reichskreis führen sie alternierend mit Kurbayern das Direktorium. Freilich, dieser nie unbestrittenen, ständig mit Prozedur- und Rangkonflikten behafteten Position fehlte im 18. Jahrhundert der Nachdruck eines entsprechenden Machtpotentials. Vielleicht hat gerade diese Tatsache den Salzburger Staatsmann und Juristen gezwungen, tiefer über die Gesamtverfassung des Reiches nachzudenken, die, wie er sagt, „in Natur- und Völkerrecht . . .“ gegründet ist, der Grundlage all und jeder zwischen Fürsten und Staaten geschlossenen Verträge . . .“. Der Abschnitt über die politische Staats- und Regierungsverfassung Salzburgs endet mit dem Appell an Kaiser und Reich: „Ohne Entehrung des Kaisers, der gesamten Chur- und Fürsten, und ohne Auflösung des gesellschaftlichen Bandes im römischen Reiche deutscher Nation, ohne offensichtlicher Ungerechtigkeit können daher dem Erzstift die durch kaiserliche Gab-, Bestätigungs- und Belehnungsbriefe, durch Reichs-Fundamental-Satzungen, und mehrhundertjährigen Besitz gewährte Weltlichkeiten, es seyen Güter, Herrschaften, Gerechtigkeiten auf deutschen Reichsboden, sie erstrecken sich auf das eigene Landesgebiet, oder auf die benachbarten Reichslande, nicht angefochten, geschmälert, oder gar entzogen werden“¹⁶⁾.

Aber der Kaiser verfügte nicht nur über keine effektive Reichszentralgewalt, er war ja gleichzeitig als Herr der österreichischen Erblande einer der beiden Rivalen im Kampf um den Einfluß auf die

¹⁵⁾ Kleinmayrn, Unpartheyische Abhandlung, S. 430.

¹⁶⁾ Kleinmayrn, Juvavia, § 324; § 262; vor allem § 337, in dem der „Schluß von der Unverletzlichkeit der in vorstehenden Absätzen erklärten weltlichen Gütern, Ehren und Vorzügen des Erzstifts“ (S. 524, Randnote) zusammengefaßt wird.

Politik des Erzstiftes! Angesichts der engen territorialen Nachbarschaft und den mit Österreich und Bayern alternierenden Positionen in den Verfassungskörperschaften des Reiches machte sich die strategisch bedeutsame Lage des militärisch schwachen Erzstiftes zwischen den rivalisierenden Nachbarstaaten immer nachteiliger geltend. Salzburg wurde mehr und mehr Objekt der großen Politik. Diese mißliche Situation wurde beim Ausbruch des Österreichischen Erbfolgekrieges schlagartig offenbar. Am 31. Juli 1741, eröffnete der bayerische Kurfürst Karl Albert — später Kaiser Karl VII. —, ermutigt durch die Erfolge Preußens in Schlesien und durch das Herannahen einer französischen Armee, die Feindseligkeiten gegen Österreich, indem er kurzerhand Passau besetzen ließ. Das war ein glatter Überfall auf ein wehrloses geistliches Reichsfürstentum¹⁷⁾, der auch Salzburg unmißverständlich vor Augen führte, was man etwa in Zukunft zu erwarten hätte.

An dieser Stelle ist es angezeigt, Salzburgs Position als Erzbistum und damit als Metropole der Bistümer Passau, Regensburg, Freising, Brixen, Seckau, Lavant, Gurk und Chiemsee zu skizzieren. Die auch zu Ende des 18. Jahrhunderts noch immer großartige Stellung Salzburgs in der geistlichen Ordnung beruhte auf einer jahrhundertelangen geschichtlichen Tradition, auf einzigartigen Rechtstiteln und nicht zuletzt auf einem weit ausgedehnten eigenen Kirchengebiet¹⁸⁾. Zunächst wollen wir einen Blick auf die Suffraganbistümer werfen. Mit Passau hatte Salzburg einen jahrhundertelangen, nach erfolgreichen Interventionen Kaiser Karls VI. beim Heiligen Stuhl endlich 1728 zugunsten Passaus entschiedenen Exemptionsstreit geführt, der dieses alte Bistum „von aller Gewalt und Metropolitanrecht der Erzbischöfe . . . befreit“ hatte und es nur mehr zum Besuch von Provinzialsynoden verpflichtete. Da sich bis zum Ende des alten Erzstiftes nie mehr die Gelegenheit zum Besuch einer vom Metropolitanen ausgeschriebenen Provinzialsynode ergab — der Salzburger Kongress von 1770/71 hatte rechtlich einen anderen Charakter — kam diese Entscheidung praktisch fast der völligen Exemption gleich¹⁹⁾. Im Bistum Regensburg, das weite Teile Niederbayerns und den bayerischen Nordgau umfaßte, erreichte die Metropole mit dem Districtus Egrensis (Egerland), der erst Ende des 18. Jahrhunderts (1793 ff.) an das Erzbistum Prag abgetreten wurde, die nördlichste Ausdehnung. Als Sitz des Ständigen Reichstages seit 1663 strebte

¹⁷⁾ Wagner a. a. O., S. 212.

¹⁸⁾ Für das Folgende: Archiv-Repertorium von 1791, Konsistorialarchiv, 12/102; — Conspectus et status totius Archi — Dioecesis Salisburgensis . . . Salzburg 1772; — Kleinmayrn, Juvavia §§ 162 ff., §§ 208—220 und passim; — Egon Lendl, Salzburger Kirchenprovinz um 1700. In: Salzburg-Atlas, Textband S. 98 ff.; — Lendl, Die Salzburger Kirchenprovinz. In: Der Dom zu Salzburg, Ausstellungskatalog 1959, S. 14 ff.; — Ernst Wenisch, Zur Geschichte des Salzburger Konsistoriums und seines Archivs, LK 105 (1965), S. 153 ff.

¹⁹⁾ Gerhard Winner, Passau, Lorch und das Erzbistum Wien. In: Festschrift zum hundertjährigen Bestand des Vereins f. Landeskunde von Niederösterreich und Wien, Band I, S. 385 ff., S. 397; — Wenisch a. a. O., S. 168.

Regensburg auch kirchlich einen höheren Rang an und führte wie Passau einen Exemptionsstreit mit der Metropole, mit dem es jedoch an der Unbeugsamkeit des Erzbischofs Hieronymus Colloredo und seiner hohen Auffassung von der Würde eines Metropoliten schließlich scheiterte²⁰). Relativ ungetrübt waren die Beziehungen zu Freising, dessen Kirchensprengel das freisingische Hochstiftsgebiet umfaßte und im übrigen auf bayerischem Territorium lag. Zu Freising gehörten auch einige am Nordufer des Inn gelegene Pfarren im österreichischen Tirol (Langkampfen, Angath, Breitenbach; insgesamt zehn Seelsorgestellen), die im Vollzug der Bulle „Ex imposito“ vom 2. Mai 1818 unter dem 3. September 1818 der Salzburger Diözese eingegliedert wurden²¹). Für diese Bistümer war ebenso wie für Brixen Salzburg Zweite Instanz in allen Appellationssachen²²). Brixen war wie die drei anderen Diözesen schon seit der bonifatianischen Diözesanregulierung Salzburger Suffragan²³). Eine in der Römischen Kirche einzigartige Stellung nahm Salzburg durch die vier von ihm gegründeten Bistümer Gurk, Seckau, Chiemsee und Lavant ein. Das berühmte „Salzburger Privileg“ umfaßte unter anderem das Recht der Ernennung, der Konfirmation, der Konsekration und Ordination der Bischöfe dieser vier, dem Umfang nach allerdings kleinen Diözesen²⁴). Die Diözese Salzburg selbst war im 18. Jahrhundert noch sehr weit ausgedehnt und umfaßte sechs Generalvikariate (Salzburg, Obersteiermark, Untersteiermark, Wiener Neustadt, Oberkärnten, Unterkärnten): den engeren Bereich des Hochstiftslandes, große Teile Steiermarks und Kärntens, Teile Tirols und den Wiener Neustädter Distrikt²⁵). Die kirchlichen Rechts-

²⁰) Dominikus Lindner, Der Streit um die Exemption des Bistums Regensburg vom Salzburger Metropolitanverband (1645—1796). In: Jahrbuch 1964 für altbayerische Kirchengeschichte, S. 94 ff.; — Wenisch a. a. O., S. 169.

²¹) Michael Buchberger, Aus- und Nachwirkungen der Säkularisation im Erzbistum München und Freising. In: Wissenschaftliche Festgabe zum zwölftausendjährigen Jubiläum des hl. Korbinian; hgb. von Josef Schlecht, München 1924, S. 479 ff.; — Umgestaltung der Erzdiözese Salzburg seit 100 Jahren. In: Personalstand der Säkular- und Regulargeistlichkeit des Erzbistums Salzburg 1873, S. 175 ff., S. 185, 191; — Die Bulle „Ex imposito“ in Bullarii Romani continuatio Summorum Pontificum Benedicti XIV. usw. Pii VII continans pontificatum . . . Tomus VII, pars II, p. 1754—1761, Prati MDCCCLII.

²²) Ernst Wenisch, Bavaria im Salzburger Konsistorialarchiv. In: Mitteilungen für Archivpflege in Bayern. 10. Jg., H. 2, München 1964, S. 51 ff.

²³) Greinz a. a. O., S. 4.

²⁴) Kleinmayrn, Juvavia §§ 208 ff. Für Gurk vgl. Hauthaler-Martin, Salzburger Urkundenbuch (SUB) II/Nr. 102; für Seckau SUB III/Nr. 726; für Chiemsee SUB III/Nr. 692; für Lavant SUB III/Nr. 801. — Carl Holböck, Das Salzburger Privileg der freien Verleihung der Suffraganbistümer. In: Klerusblatt, Salzburg, 87 (1954), S. 34 ff.; — Documenta quae ius archiepiscopale Salisburgen. circa provisionem Gurcen. Seccovien. et Lavantinen. Ecclesiaturum illustrent. Salzburg 1927 (Konsistorialarchiv Bibliothek S 144). Diese offiziöse Sammlung enthält 11 Dokumente von 1070 bis 1857, eine Konfirmationsformel und eine päpstliche Approbationsformel; — Carl Gerold Fürst, Der Erzbischof von Salzburg als geborener Legat des Apostolischen Stuhles. Radiovortrag 26. 1. 1966, II. Programm.

²⁵) Greinz a. a. O., S. 10 f. im Anschluß an Conspectus von 1772 (vgl. Nr. 18). — Für den Wiener Neustädter Distrikt vgl. Kleinmayrn, Juvavia § 172.

verhältnisse sind in den weiter entfernten „ausländischen Herrschäften“ und in den Grenzgebieten des Erzstiftes oft sehr kompliziert. Besonders interessant sind die Jurisdiktionsverhältnisse in den „in inferiori Austria“ (Niederösterreich) liegenden erzstiftischen, von domkapitlischen Besitzungen durchsetzten Herrschaften Traismauer, Oberwölbling und Arnsdorf (Wachau)²⁶). Der Erzbischof von Salzburg präsentierte nach dem ihm als weltlichen Herrn dieses Gebietes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte dem Bischof von Passau als dem zuständigen Diözesanordinarius die Kandidaten für die „hochfürstlich salzburgischen Pfarren“ Traismauer, Oberwölbling und Arnsdorf. Der Bischof von Passau verfügte deren Investitur, Konfirmation und Installation; die Ausfertigung und Vollziehung oblag dem „unterennsischen Offizial“, dessen Amtssitz in Wien war²⁷). Der sogenannte „inländische Anteil der Salzburgischen Diözese“ umfaßte in den „vor dem Gebirg“ liegenden „Decanatus extramontani“ auch die Dekanate Teisendorf, Laufen — dies- und jenseits der Salzach —, Tittmoning und das entlegene Mühldorf. Diese kirchliche Gliederung entspricht dem Aufbau der Landesherrschaft des Erzbischofs. Zu den „inner dem Gebirg“ liegenden Dekanaten im Lungau (Archidiakonalkommissariat Tamsweg, zeitweise mit dem Sitz in Maria Pfarr), Pongau (Dekanat Altenmarkt) und Pinzgau (Dekanate Piesendorf und Saalfelden) gehört auch das kompliziert strukturierte Dekanat Zillertal (Decanatus Zell in Valle Zilleriana). Die Pfarren und Vikariate dieses Amtsbezirkes, der das Zillertal rechts des Flusses und das ganze Unterinntal bis hinab zur bayerischen Landesgrenze umfaßte, liegen teils im erzstiftlichen Ziller- und Brixental (in den Gerichten Fügen, Kropfsberg und Itter — ohne die der Diözese Brixen unterstehenden Seelsorgeorte am linken Zillerufer), teils im österreichisch-tirolischen Herrschaftsbereich (so Rattenberg, Wörgl und Kufstein). Mit dem Vikariat Nußdorf (einer früheren Filiale von Erl) reicht das Dekanat Zillertal auch in bayerisches Terri-

²⁶⁾ Johann Alois Hofmann, Geschichte der Dotations des Domkapitels von Salzburg. In: LK 9, S. 68 ff., S. 101; — Kleinmayrn, Juvavia, S. 354, § 289. — In einem Vortrag vom 19. III. 1602, der am 9. IV. 1602 durch den domkapitlischen Pfarrvikar und Hofmeister zu Arnsdorf, Sebastian Pistorius, vollzogen wurde, trat das Domkapitel alle seine Besitzungen und Rechte, auch die pfarrlichen — offenbar wegen der durch die weite Entfernung besonders mühsamen Verwaltung —, an den Erzbischof Wolf Dietrich ab.

²⁷⁾ Markus Hansiz, Germaniae Sacrae, Tomus I, S. 596 ff., III De Constistorio Patav. Viennae; — Hofmann a. a. O., S. 101; — Alois Plessner, Beiträge zur Geschichte von Traismauer. In: Geschichtliche Beilagen der Konstistorial-Kurrente der Diözese St. Pölten 5 (1895). — Noch im Jahre 1598 präsentierte Vertreter des Salzburger Domkapitels aus dem Titel des *jus praesentandi* den Pfarrer von Traismauer, der durch den Passauer Offizial Melchior Klesl auf sein Amt investiert wurde. Vgl. Pergamenturkunde Wien, ex Curia Episcopali Pataviensi, 1598 September 16, beginnend: Nos Melchior Klesl... Konsistorialarchiv, Urkundenserie. — Im Konsistorialarchiv liegt die geschlossene Reihe der Präsentationsakten für die Pfarrer von Traismauer und Oberwölbling ab 1611 bzw. 1616 (*Acta Praesentationes a Celsissimo Nostro factas ad Parochiam S. Ruperti in Trasmauer Dioecesis Passaviensis in inferiori Austria sitam et Successionem Parochorum ibidem cum annexis concernentia*); 4/74 (Traismauer) und 4/97 (Oberwölbling).

torium. 1674 war der Dekanatssitz von Reith nach Zell im Zillertal verlegt worden. Ebbs war zeitweise Amtssitz des Dekans; zeitweise übte Chiemsee Archidiakonalrechte aus. 1795 ließ Erzbischof Hieronymus zu Reith und Ebbs Prodekanate errichten. Damit war Reith kirchlich endgültig umgrenzt; Ebbs blieb bis zur Errichtung des Dekanates Kufstein (7. Oktober 1812) Sitz des Prodekans. Die Seelsorgsorte im Brixental unterstanden — mit Ausnahme des Vikariates Itter, das dem Dekanat Zillertal zugehörte — der Jurisdiktion des Bischofs von Chiemsee, und zwar als Vikariate der bischöflichen Tafelpfarre Brixen, nämlich Hopfgarten, Kirchberg, Westendorf und das Kuratbenefizium Aschau. Der gesamte Brixentaler Distrikt unterstand bis zur Gründung des Dekanates Brixen (1812) dem Dekanat St. Johann in (Österreichisch-)Tirol, das seinerseits bischöflich-chiemseeische Tafelpfarre war²⁸⁾. Die Seelsorgsorte im Brixental — ausgenommen Itter und Hopfgarten — liegen auf dem Gebiet des Bistums Chiemsee und unterstehen dessen Bischof. Zum selben Bistum gehören auch die Pfarren des in Tirol liegenden Dekanates St. Johann. Zu den inländischen Anteilen kommen nun die ausländischen Gebiete der Salzburger Diözese, vor allem in Bayern, Kärnten und Tirol. Der Erzbischof von Salzburg war nämlich auch Diözesanordinarius eines umfangreichen Kirchengebietes auf bayerischem Territorium, und zwar in den Archidiakonaten Baumburg, Chiemsee ex parte Bavariae (mit 6 Pfarreien und 5 Kuratien), Gars (mit Altötting) und dem Distrikt von St. Zeno (also Reichenhall und Gmain). Dazu kommt der Lienzer Distrikt mit den teils im salzburgischen Herrschaftsbereich liegenden Seelsorgsorten (also Windisch-Matrei und Lengberg), teils im habsburgischen Ost-Tirol liegenden Pfarren. Der weite Bereich von Steiermark und Kärnten wird, so weit es sich um salzburgisches Gebiet handelt und nicht um die Kirchengebiete der kleinen Diözesen Gurk und Seckau, durch Generalvikariate für Ober- und Untersteiermark und für Ober- und Unterkärnten verwaltet. Endlich ist auch der Distrikt Wiener Neustadt (nicht das Stadtbistum Wiener Neustadt, das zum Erzbistum Wien gehört) bis zur josefinischen Diözesanregulierung salzburgischer Kirchenbereich²⁹⁾.

Diese im einzelnen noch viel kompliziertere kirchliche Struktur machte das Bestreben der angrenzenden Mächte begreiflich, Staatsgrenzen und kirchliche Grenzen zur Übereinstimmung zu bringen. Das gilt ebenso für Bayern wie für Österreich. In Österreich wird diese Be-reinigung einer der wichtigsten Programmpunkte des josefinischen

²⁸⁾ Conspectus von 1772, Bd. I, S. 119—129; — Archivrepertorium von 1791, Gesamtplan S. 31/32, Konsistorialarchiv 12/102; — Historisch-statistische Beschreibung der Pfarre Ebbs vom 31. 12. 1862, verfaßt von Pfarrer Johann Harasser, Akten der Pfarre Ebbs, Konsistorialarchiv 8/4; — Urkunden, die Errichtung und Auflassung von Dekanaten betreffend. In: Personalstand 1862, Anhang, Nr. 4 (Dekanat Zell im Zillertal), Nr. 7 (Prodekanate Reith und Ebbs); — Errichtung, Umfang und Dotations des Bistums Chiemsee. In: Personalstand 1874, S. 180 f.; — Christian Greinz, Das soziale Wirken der katholischen Kirche in der Erzdiözese Salzburg, Wien 1898, S. 297 (Ebbs), S. 300 (Reith), S. 303 (Zell am Ziller).

²⁹⁾ ebda. Außerdem vgl. Greinz a. a. O. S. 10 f., Kleinmayrn, Juvavia § 172.

Systems. Aber auch der bayerische Staat strebt ähnliche Ziele an. Die von den bayerischen Kurfürsten betriebene Errichtung einer Nuntiatur in München, die für die rheinischen Metropolitanen und für Salzburg der Anlaß wurde, ein Bündnis zur Stärkung ihrer Metropolitanrechte zu suchen und in der Emser Punktation zu formulieren, war aus der Sicht Bayerns der — allerdings mit untauglichen Mitteln — unternommene Versuch, auf dem Weg über einen Nuntius-Erzbischof mit dem Sitz in München zur kirchlichen Einheit der auf 15 Diözesanbereiche aufgespaltenen bayerischen Kirche zu kommen. Tatsächlich gelang dies erst 1818 mit der Errichtung des Erzbistums München-Freising³⁰⁾.

Es zeigt sich aber auch folgendes: Bei der engen Verzahnung von geistlichen und weltlichen Rechtsfragen und Territorialproblemen mußte jede Erschütterung im weltlichen Bereich, jede politische Umwälzung, jede kriegerische Verwicklung erhebliche Rückwirkungen auf den innerkirchlichen-geistlichen Bereich haben. Die Überschneidung von Kirchenjurisdiktion und fremder Territorialhoheit ergab für die Metropolitanregierung und -verwaltung schon im normalen Ablauf des Lebens zahlreiche komplexe Probleme, daraus entstehende gravamina, Jurisdiktionskonflikte, Abwehr von Einmischungen und anderes, die in zahllosen Verträgen, Konkordaten, Rezessen und Prozessen ihren Niederschlag fanden³¹⁾. Diese komplizierten Strukturen machen es begreiflich, daß man in Salzburg so großen Wert auf das Natur- und Völkerrecht legte, auf das Kleinmayrn immer wieder hinweist, mit scharfer Verurteilung der Hobbesschen Ideen vom Krieg aller gegen alle, der „zum Umsturz des Deutschen Reiches und seiner Grundverfassung führt, welche zu verhüten nach den Regeln der Selbsterhaltung das erste Gesetz sein soll“³²⁾.

Dieser Krieg aller gegen alle hatte aber seit dem Einmarsch König Friedrichs II. von Preußen insofern begonnen, als damit ein entscheidender Schritt zu einer neuen Ära nackter Machtpolitik getan worden war. Der Österreichische Erbfolgekrieg führte nach dem Tod Karls VI. mit dem Erbanspruch der Wittelsbacher zum bayrisch-österreichischen Krieg, in dessen Verlauf das praktisch wehrlose Erzstift Salzburg wiederholt besetzt wurde. 1742 war Karl Albert von Bayern zum Römisch-Deutschen Kaiser gewählt worden. Nach seinem Tod und dem Verzicht seines Nachfolgers Maximilian III. Josef auf die Kaiserkrone wurde der Friede von Füssen geschlossen (1745). In diese kurze Periode fällt jenes erste konkrete Säkularisationsprojekt, das nicht nur in Salzburg, sondern auch in anderen geistlichen Staaten und in Rom, wo man sich der ganzen Tragweite der Säkularisationsidee sofort bewußt war, mit Schrecken aufgenommen wurde.

³⁰⁾ Ernst Wenisch, Ein Salzburger Gutachten über geistliche und weltliche Gewalt aus dem Jahre 1803, LK 104 (1964) S. 203 ff. — Aretin, a. a. O., S. 209 ff., S. 214 ff., bes. S. 221 ff.

³¹⁾ Z. B. im Archivrepertorium von 1791, I 5 S. 4; III M, S. 38. — Daß es besonders befähigter Räte bedarf, um die schwierigen Aufgaben des Metropolitanats in unsicheren Zeitläufen zu bewältigen, betont Erzbischof Hieronymus in einem Dekret vom 30. IV. 1776; vgl. Wenisch LK 105 (1965) S. 172.

³²⁾ Kleinmayrn, Juvavia § 262.

Die Säkularisationsprojekte von 1743 und den folgenden Jahren

Die Glaubensspaltung in Deutschland hatte zu einer umfangreichen Einziehung kirchlicher Güter geführt. Die protestantisch gewordenen Landesfürsten ließen die Bistümer nicht mehr besetzen, die Klöster starben aus, ihre Güter wurden konfisziert. Der letzte Hochmeister des Deutsch-Ordenslandes Preußen, Markgraf Albrecht von Brandenburg, hatte 1525 — übrigens auf Anraten Luthers — dieses Gebiet säkularisiert und in ein weltliches Herzogtum verwandelt. Das neue Preußen verdankt also seine Existenz der Säkularisation. Der Westfälische Friede hatte die Säkularisation der unter die Landeshoheit protestantischer Fürsten gefallenen Reichsstifte und Klöster sanktionierte und das Prinzip anerkannt. Es war der französische Bevollmächtigte Heinrich von Orléans, der im Jahre 1646 erstmals im Gespräch mit Vertretern evangelischer Reichsstände den Begriff der Säkularisation benutzt haben dürfte. Im 18. Jahrhundert wurde er in der Publizistik und in der Politik in wachsendem Maß diskutiert³³⁾.

Im Jahre 1743 wurde das Säkularisationsproblem für Salzburg akut³⁴⁾. Im Mai dieses Jahres schlug nämlich der Botschafter Kaiser Karls VII. am englischen Königshof — 1692 war die Kur Hannover (als 9. Kurfürstentum) kreiert worden; seit 1714 war das Haus Hannover auf dem englischen Thron, so war Großbritannien mit Kur-Hannover in Personalunion verbunden — der Freiherr von Haslang, vor, den österreichisch-bayerischen Konflikt durch die Vereinigung der Oberpfalz mit Bayern und durch die Erhebung des Kurfürsten von Bayern zum König beizulegen; seine Einkünfte sollten durch die Mediatisierung von Reichsstädten und durch die Säkularisierung der Hochstifte Salzburg, Passau, Regensburg, Freising, Eichstätt, Augsburg, Würzburg und Bamberg vermehrt werden. Ein Millionenprojekt auf fremde Kosten! Am kaiserlich-wittelsbachi-schen Hof meinte man, durch diesen Plan würden Kurbayern und der Kaiser ohne Nachteil des Erzherzogtums Österreich, des Heiligen Römischen Reiches und der weltlichen Reichsstände, „entschädigt“, wie der merkwürdige Terminus für diese Beraubungen lautet. Außerdem, so argumentierte man in München, sei das Prinzip der Säkularisation im Westfälischen Frieden ja anerkannt worden, es trete mithin keine Neuerung ein. Was endlich Salzburg und Passau betrifft, so würden diese beiden Hochstifte wieder in den altbayerischen Staatsverband zurückkehren. In London war man zurückhaltend, dem Plan aber nicht grundsätzlich abgeneigt. Von wem dieses Projekt eigentlich ausgegangen ist, scheint zwar nicht mit letzter Sicherheit klarbar, man dürfte aber nicht fehlgehen, wenn man seinen Ursprung in Preu-

³³⁾ Deuerlein a. a. O. (vgl. Nr. 1). — H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Die Katholische Kirche, 4. A., Köln—Graz 1964, S. 516.

³⁴⁾ Liselotte Hoffmann, Die Säkularisation Salzburgs. Salzburg zwischen Campo Formio und Schönbrunn. Ungedr. Dissertation Wien 1943. — Martin, Barockfürsten (vgl. Nr. 11) S. 194 ff.; — W. v. Hoffmann, Das Säkularisationsprojekt von 1743. In: Festschrift für S. Riezler. München 1913.

ßen sucht, dessen staatliche Existenz überdies zu einem wesentlichen Teil auf der Idee der Säkularisation beruht³⁵⁾. Das Projekt paßt gut in das Konzept König Friedrichs II., der der Erfinder gewesen zu sein scheint; ihm lag ja gerade in diesen Jahren an der Stärkung Wittelsbachs gegen Habsburg. Daß Kaiser Karl VII. diesen Plan zu seinem machte und sogar der Meinung war, Rom würde dafür zu gewinnen sein, war einer seiner größten politischen Fehler. Er verhandelte mehrmals darüber mit dem päpstlichen Nuntius, dem mit den Vollmachten eines legatus a latere zum Wahltag nach Frankfurt entsandten Genueser Giorgio Kardinal Doria. In Rom hatte man zunächst die Wahl des katholischen Wittelsbachers zum Kaiser sehr begrüßt. Man kann über die Politik Papst Benedikts XIV. und seine Schwenkung von Habsburg zu Wittelsbach in der Frage des Kaiseriums mit Recht geteilter Meinung sein. Schon nach kurzer Zeit jedenfalls hatte man in Rom begriffen, daß diese wittelsbachische Wahl ein gewaltiger Fehlschlag war. Karls VII. Säkularisationsprojekt empfand man an der Kurie als katastrophal. Der Nuntius gab dem Kaiser zu bedenken, daß damit eine allgemeine Säkularisation eingeleitet würde; er erinnerte ihn mit dem Hinweis auf das unvermeidlich eintretende Übergewicht der geistigen und politischen Macht des Protestantismus im Römischen Reich an seine beschworenen Pflichten als Schirmvogt der Kirche. „Lieber sterben, als einem so schmählichen Vorschlag zustimmen, der die schlimmsten Folgen für die Kirche in Deutschland und den Triumph des Protestantismus nach sich ziehen müßte“, äußerte der Papst in größter Bestürzung³⁶⁾. Die größte Überraschung bereitete ihm aber die Haltung des Wiener Hofes, von dem er gefürchtet hatte, er werde den bayerischen Aspirationen zustimmen. Er hatte sich aber in Maria Theresia sehr getäuscht. Wenn man auch in Wien dem Gedanken einer teilweisen Säkularisation ursprünglich nicht ganz ablehnend gegenübergestanden sein durfte, so erfaßte doch die Wiener Diplomatie sehr schnell diese Chance und die Waffe, die der Plan für die gegen Wittelsbach gerichtete Politik bot. Man veröffentlichte das Projekt mit dem Bemerkern, der Kaiser kriech vor dem Mächtigen und unterdrücke die Schwachen, er vernichte reichsunmittelbare und angesehene geistliche Reichsstände, während die Königin auf keinen Fall ihr Gewissen durch eine Einziehung geistlicher Fürstentümer beschweren wolle³⁷⁾. Bekanntlich haben die febronianisch-staatskirchlichen Berater und Beamten in diesen Fragen anders gedacht; an der Ehrlichkeit der persönlichen Überzeugung Maria Theresias wird man aber nicht zweifeln dürfen. Die Wirkung dieser Erklärungen in Süddeutschland war groß. Es erhob sich ein solcher Sturm gegen Karl VII., daß ihm schließlich kein anderer Weg blieb, als zu leugnen, daß er dem Vorschlag jemals zugestimmt habe³⁸⁾.

³⁵⁾ Deuerlein a. a. O.; — Ludwig von Pastor, Papstgeschichte XVI/1. Abt., S. 70 ff.

³⁶⁾ Pastor a. a. O., S. 56 ff., S. 69 ff., bes. S. 70.

³⁷⁾ ebda. S. 71.

³⁸⁾ ebda.

Im Jänner 1744 hatte Rom nach Wien berichtet, daß hauptsächlich Preußen den Säkularisationsplan Karls VII. unterstützte³⁹⁾.

In Salzburg herrschte begreiflicherweise große Aufregung. Erzbischof Leopold Firmian, dessen letzte Lebensjahre von der Sorge um den Bestand des Erzstiftes getrübt waren, ergriff eine Initiative, ließ in Mainz, Köln, Trier und Würzburg Erkundigungen einziehen und wandte sich schließlich im Februar 1744 mit einer Anfrage an Kurmainz. Er erhielt von dort die pessimistische Antwort, daß es bei diesem Plan nicht nur um die Existenz der geistlichen Hochstifte gehe, daß vielmehr die Unterdrückung aller kleinen und weniger mächtigen Reichsstände und schließlich der Untergang des Reiches folgen werde. Die geistlichen Fürsten konnten sich aber nicht zu einem gemeinsamen Vorgehen entschließen. Der Fürstbischof von Seckau hat sogar militärische Verteidigungsmaßnahmen vorgeschlagen. Leopold Firmian war aber nüchtern genug, deren völlige Undurchführbarkeit einzusehen. Er starb im November 1744, mitten in den entstandenen Wirren, so daß sein Nachfolger Fürsterzbischof Jakob Ernst von Liechtenstein zu einem Zeitpunkt gewählt wurde, in dem österreichische Truppen das Erzstift besetzt hatten. Es ist anzunehmen, daß vor dieser Wahl durch den österreichischen Gesandten Graf Harrach eine besondere Empfehlung für den Österreich genehmten Kandidaten ausgesprochen worden war. Kurze Zeit nach dieser Wahl, am 20. Jänner 1745, starb auch Kaiser Karl VII. Nun wurde zwischen Österreich und Bayern der Friede von Füssen geschlossen. Die Säkularisationsgefahr war für Salzburg zunächst gebannt⁴⁰⁾.

Es ist im Zusammenhang unseres Themas von Interesse, daß im Jahre 1756/57 König Friedrich II. von Preußen erneut, diesmal in Norddeutschland, einen Säkularisationsplan vorschlug. Die Bistümer Osnabrück, Paderborn und Münster sollten zugunsten des Kurfürsten Georg II. von Hannover, des Königs von England, säkularisiert werden. Mit den Säkularisationsplänen von 1743, bzw. 1756/57, hinter denen Preußen und England standen, war der Gedanke der Sä-

³⁹⁾ Am 11. Jänner 1744 berichtete der Camerlengo Kardinal Annibale Albani nach Wien, das Säkularisationsprojekt unterstützte hauptsächlich Preußen; es sei nicht wahr, daß die Kurie damit einverstanden sei. Pastor a. a. O., S. 72 Anm. 4 unten. In Wien hatte man nämlich durchblicken lassen, die Kurie sei mit den Säkularisationsplänen einverstanden. Übrigens waren Antwortbreven des Papstes auf die Hilferufe deutscher Bischöfe im Februar 1744 ergangen, so auch an Salzburg (Pastor S. 72 Anm. 4).

⁴⁰⁾ Martin a. a. O., S. 195; — Wagner a. a. O., S. 267; — Lis. Hoffmann a. a. O., S. 19 f.; aus der Antwort des Erzbischofs von Mainz vom 20. Februar 1744: er halte es für ganz zweckmäßig, niemandem die Absicht beizumessen, daß es gleichsam um die Unterdrückung der Religion gehe... „und diese Sache nicht als eine Sache der Religion, sondern vielmehr der allgemeinen Verfassung zu betreiben. Denn es liegt ganz klar vor Augen, daß es hierin keineswegs um diese oder jene Erz- und Stifter dermalen allein, noch in der Nachfolge um alle dieselbe sondern auch sofort um sämtliche mindermächtige Stände, ja hiernächst um die Mächtigen selber zu tun sei, ja sodann Revolution allgemein sei und davon das gewisseste der Untergang des Vaterlandes und der allgemeinen Freiheit sein werde“ (von L. Hofmann zitiert aus Ch. E. Weisse, Über die Säkularisation der geistlichen Reichsländer. Erlangen 1804, S. 135).

kularisation neu und konkreter als jemals vorher artikuliert; er verschwand nun nicht mehr aus der öffentlichen Diskussion. Am schärfsten wurde er 1787 in einer Schrift des Freiherrn Friedrich Karl von Moser „Über die Regierung der geistlichen Staaten“ formuliert, der ihre Umwandlung in weltliche Wahlstaaten unter strenger Trennung der weltlichen und geistlichen Funktionen des Regenten vorschlug⁴¹⁾.

Die Auseinandersetzungen mit den Maßnahmen Kaiser Josefs II.

Um die einige Jahrzehnte später einsetzenden und lange dauernden Auseinandersetzungen um den Bestand des Erzstiftes und Erzbistums Salzburg zu verstehen, die fast die ganze Regierungszeit des Erzbischofs Hieronymus Colloredo erfüllen, muß ein kurzer Blick auf den allgemeinen politischen Horizont und die geistesgeschichtlichen Strömungen der Zeit geworfen werden. Die große europäische Politik ist vom Kampf der Großmächte Frankreich und England um die Vormacht in Nordamerika und Indien, Österreich und Preußen um die Vorherrschaft im Römischen Reich bestimmt. Die Bündnisse wechseln während des ganz Europa in Mitleidenschaft ziehenden Siebenjährigen Krieges und des Bayerischen Erbfolgekrieges; im Innern des Reiches wechseln die Gruppierungen der geistlichen und der weltlichen Staaten um die großen Mächte. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Bündnis Frankreichs und Bayerns, das für Salzburg geradezu schicksalhaft wird. Vor diesem politischen und militärischen Hintergrund müssen die Bemühungen des Wiener Hofes verstanden werden, die Machtgrundlagen des Kaisers im Reiche nach Westen hin zu verbreitern. Zunächst versuchte 1778/79 Kaiser Josef II., Niederbayern und die Oberpfalz für Österreich zu erwerben. Wieder ist es der König von Preußen, der diesem Expansionsversuch entgegentritt und mit Hilfe Russlands das kaiserliche Projekt verhindert. Der Bayrische Erbfolgekrieg wird durch den Frieden von Teschen und den Erwerb des Innviertels zugunsten Österreichs abgeschlossen (1779)⁴²⁾.

An dieser Stelle ist eine kurze Bemerkung über die durch diese territorialen Änderungen auftretenden Diözesangrenzfragen einzufügen, die ihrerseits eng mit lokalen Herrschaftsproblemen an dieser Grenze verknüpft sind. Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts bildete eine Linie im südlichen Weilhart-Forst die Grenzzone zwischen der Metropole an der Salzach und dem Bistum Passau. Sie verlief in einer Linie zwischen Ettenau an der Salzach und Ibm und hatte sich während der letzten 750 Jahre nicht nennenswert verschoben. Mit der Erwerbung des Innviertels aber war ein Teil des nordöstlichen Salzburger Kirchensprengels, das oberste Innviertel, unter österreichische Landeshoheit gekommen. 1782 befaßte sich die Böhmischo-Österreichische Hofkanzlei mit der Angleichung von politischen und diözesanen Grenzen. Vor dem Tod des Passauer Kardinals Graf Firmian wollte der Kaiser zwar diese Grenzberichtigung nur vorbereiten, nicht durchführen. Schließlich mußte aber Erzbischof Hieronymus nachgeben und die Innviertler Pfarren an den Bischof des neu geschaffenen Bistums Linz abtreten. Unstimmigkeiten gab es auch noch wegen der Herrschaft Mattsee und wegen Straßwalchen, die Salzburg 1398 durch Kauf von Passau erworben hatte.

⁴¹⁾ H. E. Feine a. a. O., S. 516.

⁴²⁾ Heinrich Ritter von Srbik, Deutsche Einheit, Bd. I, S. 133 f.

Auf dieses Gebiet, das schon im Österreichischen Erbfolgekrieg eine militärisch nicht unbeträchtliche Rolle gespielt hatte, hatte Josef II., insbesondere wegen der durch Straßwalchen verlaufenden Straße, großen Wert gelegt. Hieronymus Colloredo blieb aber unnachgiebig. Schließlich endete diese mühselige Auseinandersetzung mit einem noch von Josef II. vorbereiteten, aber erst von Leopold II. unterzeichneten Vertrag, wonach Salzburg Mattsee und Straßwalchen samt Hechfeld behielt, Österreich aber das Amt Lochen, Perwang und Astätt zugesprochen wurde⁴³⁾.

Im Jahre 1785 versuchte Josef II. neuerlich, seine Machtbasis im Reich auf Kosten Bayerns zu verbreitern, indem er dem Kurfürsten Karl Theodor vorschlug, Bayern gegen die österreichischen Niederlande zu vertauschen. Wieder trat ihm Friedrich II., von den betroffenen Agnaten zu Hilfe gerufen (vor allem von Herzog Karl von Zweibrücken), entgegen, indem er den Fürstenbund gründete. Das Ziel dieses Bundes war, „die Rechte und Freiheiten der deutschen Fürsten zu behaupten... und zu verhindern, daß ein herrschsüchtiger und unternehmender Kaiser einmal die ganze deutsche Verfassung umstürze...“ Der Bund umfaßte Preußen, Sachsen, Hannover und eine ganze Reihe anderer Reichsstände⁴⁴⁾). Seine besondere Bedeutung für unser Thema liegt aber in der Tatsache, daß der Kurierzkanzler, der Erzbischof Friedrich Freiherr von Erthal von Mainz und sein Koadjutor, Karl Theodor von Dalberg, der spätere Reichsprimas von Napoleons Gnaden, dem Bunde beitraten. Der auf eine Wahl des Herzogs von Zweibrücken zum künftigen Kaiser hinauslaufende, dem Mainzer Kurfürsten aber verheimlichte geheime Artikel des Fürstenbundes zielte auf eine Stärkung der protestantischen Reichsstände im Corpus Evangelicorum ab, woraus die auch in der Spätphase des Reiches immer noch gegebene politische Wirksamkeit der konfessionellen Gruppierungen zu ersehen ist. Die Situation war dem Mainzer einerseits sehr peinlich, andererseits hoffte er, auf diesem Weg seine Stellung gegenüber dem Kaiser und dem Wiener Hof auszubauen, gegen dessen kirchenpolitische Übergriffe sich die anderen geistlichen Reichsstände wiederholt um Hilfe an den Reichskanzler wandten; dieser hatte in Wien gegen solche Übergriffe immer wieder protestiert⁴⁵⁾). Man muß diese Zusammenhänge betrachten, um die Politik des Salzburger Erzbischofs Hieronymus Colloredo zu verstehen. Auch hier zeigt sich, wie übrigens in allen wichtigen Phasen der Geschichte Salzburgs, daß jede tiefer eindringende historische Analyse über rein lokale und territoriale Fakten hinausführt und universelle Themenstellungen berührt, ohne deren Einbeziehung auch die besondere lokale Entwicklung unverständlich bleibt. Mit der oben kurz skizzierten merkwürdigen Konstellation in dem von Preußen initiierten Fürstenbund kommen wir nämlich auf ein weiteres, für unser Thema höchst bedeutsames Gebiet, nämlich zur geistesgeschichtlichen Motivation der Reichskirchenpolitik jener Jahrzehnte, und zu den

⁴³⁾ Heinrich Ferlhuber, Die kirchliche Gliederung des Landes ob der Enns im Zeitalter Josefs II. Haus Österreich und Hochstift Passau in der Zeitspanne von 1771—1792. Linz 1952, S. 304—312.

⁴⁴⁾ Aretin a. a. O., S. 215 ff.; — Srbik a. a. O., S. 137 f.

⁴⁵⁾ Aretin a. a. O., S. 216.

staatskirchenrechtlichen Auffassungen, die, in Mitteleuropa ganz allgemein feststellbar, in den habsburgischen Erblanden und im wittelsbachischen Herrschaftsbereich dominierten; die aber auch in einer merkwürdigen Abwandlung als episkopalistisch-staatskirchliches System die Kirchenpolitik und die Pastoralmaßnahmen in den geistlichen Hochstiften weitgehend prägten. Trotz starker Gegensätze im einzelnen zwischen den Hochstiften und den weltlichen Territorialherrschaften, die im Corpus Catholicorum des Regensburger Reichstages immer wieder zu heftigen Spannungen führten, gab es in einer geistesgeschichtlich tieferliegenden Schicht eine Reihe von Übereinstimmungen, die in der gemeinsamen rationalistisch-aufklärerischen Grundstimmung, dem damals weithin herrschenden Zeitgeist, lagen. Daß zum Beispiel der Mainzer Kurfürst einem Bündnis beitreten konnte, das von der protestantischen Vormacht Preußen inspiriert war, muß außer auf die schon geschilderten vordergründigen Ursachen auch auf Gemeinsamkeiten in Überzeugung und Haltung zurückgeführt werden, für die auch der Widerstand gegen Rom symptomatisch ist⁴⁶⁾. In ihren Wurzeln reicht diese geistesgeschichtliche Tendenz mindestens bis ins Spätmittelalter zurück: Mit dem Aufsteigen moderner Staatlichkeit eng verbunden, ist der Zug zum Staatskirchentum — und zwar in beiden Konfessionen —, das die Kirche dem Staat prinzipiell unterordnen will und sie praktisch zu beherrschen sucht. Im „innerkirchlichen“ Bereich, und vor allem in den geistlichen Hochstiften, entspricht dieser Tendenz ein kirchlicher Partikularismus, der das Kirchenwesen territorial und national möglichst einengen will und die Verbindung mit dem Zentrum der kirchlichen Einheit, mit Rom und dem Papst, weitgehend zu lockern sucht. Es ist eine seltsame Übertragung gallikanischer Ideen auf das Gebiet des Römischen Reiches, freilich mit dem fundamentalen Unterschied, daß die gallikanischen Freiheiten in der französischen Krone und in ihrer zentralistischen Politik einen starken politischen Rückhalt hatten, während im Reich, dem eine effektive kaiserliche Zentralgewalt fehlte, die ohnehin vorhandenen Partikularismen, ja Auflösungstendenzen, gestärkt wurden, woraus eine gegenteilige Wirkung resultierte. In dem 1763 erschienenen Buch des Trierer Weihbischofs Hontheim-Febronius wurden diese Ideen neu formuliert. Bald wurden sie zu einer bestimmenden geistigen Macht, und zwar sowohl für die weltliche wie für die kirchliche Ordnung; waren doch auch die führenden geistlichen Fürsten samt ihrer geistlichen und weltlichen Hochbürokratie fast durchwegs Febronianer. Die von den Metropoliten angestrebte Stärkung ihrer Metropolitangewalt — wogegen sich allerdings häufig der Widerstand der Bischöfe erhob — beruhte weitgehend auf den Ideen des Febronius, der in seinem Werk „De statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis“ den Jurisdiktionsprimat des Papstes leugnete und die Rückeroberung der vom Papsttum arrogierten Rechte zugunsten der Metropoliten und Bischöfe, auch mit Hilfe der weltlichen Fürsten und durch die Abhaltung von Nationalkonzilien — ganz im gallikanischen Geist —, forderte. Im

⁴⁶⁾ a. a. O., S. 215 ff.

Josefinismus und im bayerischen Staatskirchentum wurden sie weiterentwickelt und für die staatliche Kirchenpolitik nutzbar gemacht⁴⁷⁾.

Für die Stellung Salzburgs sehr bedeutsam sind zwei Initiativen Josefs II.: Die eine beruht auf der Verbindung der antipreußischen und auf eine Verbreiterung der Hausmacht nach Westen beruhenden Reichspolitik mit der Kirchenpolitik des Kaisers; die andere ist ein reiner Ausdruck josefinistischer Staatskirchenpolitik, nämlich die Idee der „Separierung der Diözesen“, d. h. der Herauslösung der Diözesen aus kirchlichen Verbänden, deren Bischofssitze außerhalb der österreichischen Landesgrenzen liegen. Beide Initiativen haben Salzburg tief betroffen. Da die Darstellung der zeitlichen Reihenfolge nach vorgenommen wird, greifen die beiden ohnehin einander vielfach bedingenden und beeinflussenden Vorgänge ineinander über.

Die Idee der „Separierung der Diözesen“ dürfte schon in den siebziger Jahren diskutiert worden sein. Der Berater des Kaisers in der ganzen Angelegenheit war der Bischof von Gurk, Josef Franz Anton von Auersperg (bis 1783 in Gurk), der nachmalige Bischof von Passau (ab 1784), also jener Bischof, der nach dem Tod des Kardinals Ernst Graf von Firmian (1783) die durch einen Gewaltakt Josefs II. dekretierte Aufhebung der Passauer Jurisdiktion über die österreichischen Gebiete nicht mehr rückgängig machen konnte! Es geht bei diesem Gedanken um die Beseitigung der „fremden Jurisdiktionen“⁴⁸⁾. Der Anstoß kam schließlich vom Bischof von Laibach, Karl Josef Graf Herberstein, dessen Sprengel sich über mehrere Kronländer erstreckte, mit dem Ziel, zu einer besseren kirchlichen Einteilung des Herzogtums Krain zu kommen. Herberstein wandte sich 1781 an den Kaiser. Das war der Anlaß, mit den Regulierungsplänen zu beginnen, und zwar zunächst mit der Aufhebung aller Exemptions und mit dem Verbot der Reisen „inländischer Geistlicher“ nach Salzburg zum Zweck der Bestätigung und Eidesleistung⁴⁹⁾. Dann begann die Diözesanregulierung; davon war Salzburg als erstes Bistum betroffen, wenn es sich auch nur um einen bescheidenen Modellfall handelte: 1782 befahl der Kaiser die Abtretung des Wiener Neustädter-Distriktes, also bisher Salzburger Kirchenhoheit unterstehendes Gebiet mit den Dekanaten Waitz, Kirchschlag und Steinfeld. Erzbischof Hieronymus fügte sich den kaiserlichen Wünschen⁵⁰⁾. Kurz darauf erfolgte der erste große Hauptschlag; er traf Passau. Am 13. Februar 1783 starb der Passauer Fürstbischof Kardinal Leopold Ernst von Firmian. Josef II. trennte nun die auf öster-

⁴⁷⁾ Wenisch, LK 104 (1964), S. 203 f.

⁴⁸⁾ Ferihumer a. a. O., S. 183 ff., S. 185; — Josef Wodka, Kirche in Österreich, S. 310.

⁴⁹⁾ Hubert Bastgen, Die Neuerrichtung der Bistümer in Österreich, Wien 1914, S. 6.

⁵⁰⁾ Kleinmayrn, Juvavia, § 172, S. 186 (dort auch die Cessions- und Translationsurkunde ddo. 11. Oktober 1782); — Bastgen a. a. O., S. 6; — Conspectus 1772, P. II. S. 353 ff.; — Instrumentum super Cessione Districtus Neostadensis, ejusdem Translationis ex Archiepiscopatu Salisburgensi ad Episcopatum Neostadiensem facta. In: Personalstand 1858 (wie Nr. 2), Anhang I.

reichischem Gebiet liegenden Diözesanteile von Passau ab und bildete die Diözesen Linz und St. Pölten. Die Passauer Güter und Liegenschaften wurden kurzerhand beschlagnahmt. „Beide Maßnahmen stellten einen glatten Bruch der Reichsverfassung, des Westfälischen Friedens und der kaiserlichen Wahlkapitulation dar, außerdem verletzten sie ein feierlich gegebenes früheres Wort Kaiser Karls VI.“⁵¹⁾. Nun aber kam es zu einem weiteren, geradezu abenteuerlichen Plan, mit dem der Kaiser seinen Staatskanzler Kaunitz überraschte. Im Mai 1784, nach dem Tod des aufklärerisch-freimaurerischen Lütticher Fürsterzbischofs Franz Karl von Welbruck, schlug er vor, Salzburg in das schon erwähnte Tauschprojekt Bayern—Niederlande einzubeziehen, den Erzbischof von Salzburg zum Bischof von Lüttich wählen zu lassen und ihn samt seinem Domkapitel und allen Gerechtsamen nach Lüttich zu versetzen. Anstelle des Erzstiftes und der Propstei Berchtesgaden sollte er die Herzogtümer Luxemburg und Limburg erhalten. Um Hieronymus gefügig zu machen, wurde sein Bruder, der General Colloredo, nach Salzburg befohlen. Zwar war der Erzbischof dem Kaiserhaus tief ergeben, dennoch war er über diesen Plan sehr bestürzt. So gerne er dem Kaiser diene, antwortete er, er müsse doch offenherzig gestehen, daß der Antrag seine Kräfte völlig übersteige . . . „Ich sehe mich nicht imstande, von Allerhöchst dero Antrag einen öffentlichen Gebrauch zu machen, ohne daß mein Domkapitel, meine Landschaft und das ganze Land, ja das Hl. Römische Reich selbst, in dessen bayerischen Kreis das Erzstift in verschiedenem Betracht, bevorab des Ordinariats und der Metropolitan-Gerechtsame, dann wegen den damit befangenen erzstiftischen weltlichen Prärogativen und Mitdirektorio sowohl bei den Reichs- als auch bei den Kreisversammlungen in das größte Aufmerken versetzt würde“⁵²⁾. Hieronymus spielt also, wie man sieht, die ganze reichsstiftische Position Salzburgs in seiner Antwort an den Kaiser aus; außerdem wurden damals, was mit Interesse vermerkt wurde, engere Beziehungen Salzburgs zu Preußen festgestellt⁵³⁾. Hieronymus benützte in der Folge diese ganze Angelegenheit — immer mit der Möglichkeit, den gesamten Plan vor dem Reich zu veröffentlichen, spielend — als Druckmittel in den schwierigen Verhandlungen mit Wien um die Diözesaneinteilung des Erzbistums und seiner Suffragane in Kärnten und Steiermark.

⁵¹⁾ Aretin a. a. O., S. 203; — Bastgen a. a. O., S. 7 f.; — Ferihumer a. a. O., S. 186 ff., S. 188—256.

⁵²⁾ Aretin stellt im II. Kapitel seiner Arbeit (S. 199 ff.) „Die Auswirkungen des Staatskirchengedankens auf das Reich“ Josefs Maßnahmen im Zusammenhang dar. Der 2. Abschnitt „Österreich“ (S. 202 ff.) Lostrennung der passauischen Sprengel in Österreich und das Lütticher Projekt. Das obige Zitat S. 207. — Ich konnte nicht feststellen, ob es sich bei dem genannten General Colloredo um Joseph Maria, den späteren k. k. Staats- und Conferenz-Minister, oder um Wenzel Joseph, den Feldmarschall, handelte.

⁵³⁾ In einem Bericht des kurböhmischen Gesandten beim Reichstag Graf Trauttmansdorff vom 14. Juni 1784 (Wien, Staatsarchiv, Staka, Regensburg, Kurböhmische Gesandtschaft), den Aretin a. a. O., S. 207, Anm. 80 mitteilt.

Man kann deren Ergebnis vereinfachend so formulieren: In der Frage der Diözesaneinteilung mußte Salzburg schwere Einbußen hinnehmen; in der Frage der Metropolitananstellung und seiner alten Privilegien bezüglich Gurks, Seckaus und Lavants erreichte Hieronymus einen spektakulären, für die Weiterexistenz Salzburgs als Erzbistum über die Säkularisationsperiode hinweg ganz entscheidenden Erfolg⁵⁴⁾.

Zum besseren Verständnis der Zusammenhänge muß zunächst ein Blick auf die Kirchenpolitik der drei rheinischen Metropoliten und Salzburgs geworfen werden. Es war schon davon die Rede, daß Kurfürst Karl Theodor von Bayern versuchte, auf dem Weg über die Errichtung einer Nuntiatur in München die Einheit der bayerischen Staatskirche zu erreichen. Wie der Kaiser vorzugehen beabsichtigte, hatte er am Beispiel Passaus deutlich gemacht. Kein Wunder also, daß die um ihre Metropolitanrechte bangenden Erzbischöfe nun in enge Fühlung traten. Die Begründung für ihre Absichten und Maßnahmen fanden sie in Febronius: Eine von Rom möglichst unabhängige, nach gallikanischem Vorbild eingerichtete deutsche Nationalkirche, Beschränkung der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt und Zurückdrängung des päpstlichen Primats auf einen Ehrenprimat, möglichste Einschränkung der Nuntiaturen, Hervorhebung der Metropolen und deren Ausstattung mit vermehrten Rechten. Damit sind wir auch bei einem Hauptprogrammpunkt des Erzbischofs Hieronymus, den er vom Beginn seiner Regierung an zielbewußt verfolgte⁵⁵⁾: Aufwertung der Salzburger Metropole durch planmäßige Besetzung des Konstistoriums mit wohl ausgebildeten Konsistorialräten, unter denen als Kanzler der aus Würzburg stammende Johann Michael Bönike hervorragt, ein streng geordneter und durchdachter Geschäftsverkehr, die Einführung des Begriffes Metropolitan-Konsistorium, eine planmäßige Neuordnung des Konsistorialarchivs, dessen Repertorien aus dem Jahre 1791 eine imponierende Überschau über die weitläufige Kirchenprovinz ermöglichen, und nicht zuletzt ein in der Persönlichkeit des letzten regierenden Salzburger geistlichen Landesfürsten verankertes Bewußtsein von der hohen Würde seiner Metropolie: „Mein Beispiel wirkt nicht nur auf meine ErzKirche und die meiner untergebenen Suffragane, so schrieb er 1784 an den Kaiser, sondern auf alle Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands, deren Sprengel sich inner die Österreichischen Länder erstrecken . . .“⁵⁶⁾

Die Kirchenpolitik des Kaisers hatte in der Passauer und in der Lützicher Frage seinen politischen Gegnern schwere Angriffsflächen geboten. Preußen hatte dies bei der Gründung des Fürstenbundes aus-

⁵⁴⁾ Bastgen a. a. O., S. 10 f.; — Personalstand der Säkular- und Regulargeistlichkeit des Erzbistums Salzburg 1858, Anhang II. Documenta Cessionis in Styria, Carinthia, et Austria superiori concernentia. 1. Convention über die neue Eintheilung der Bisthümer vom 19. April 1786. ⁵⁵⁾ Wenisch a. a. O., S. 172 f.

⁵⁶⁾ Brief des Erzbischofs Hieronymus Colloredo an Kaiser Josef II. vom 22. Oktober 1784 bei Bastgen a. a. O., S. 10 Anm. 1.

genützt, Kurmainz war in die antikaiserliche Front eingeschwenkt, der salzburgische und der preußische Gesandte standen in Fühlungnahme. Eine weitere Komplikation, die in das Verfassungsleben des Reiches und der Reichskirche tief eingriff, war mit dem Plan der Münchener Nuntiatur entstanden. Rom hatte den Vorschlägen Bayerns nicht zuletzt deshalb zugestimmt, weil die Erfahrungen in den österreichischen Erblanden mit einem unter der Landeshoheit stehenden Episkopat alles andere als für Rom günstig waren⁵⁷⁾. Hier wirkte sich eben Febronius mit seinen radikalen Vorschlägen einer Reform der Kirche auch mit Hilfe der weltlichen Landesfürsten nachhaltig aus. Rein rechtlich betrachtet scheint die Zustimmung Papst Pius VI. zur Errichtung einer Nuntiatur in München anfechtbar, manche Autoren sprechen geradezu von einem Rechtsbruch⁵⁸⁾. Jedenfalls gab es bald eine schwere Opposition im Reich, die es den ohnehin von febronianisch-episkopalistischen Ideen erfüllten Erzbischöfen leicht machte, in Rom schärfsten Protest einzulegen; war doch der Münchener Nuntius praktisch nichts anderes als ein bayerischer Erzbischof, zweite Instanz der geistlichen Gerichtsbarkeit für alle wittelsbachischen Lande, ja, seine Bezahlung erfolgte durch den bayerischen Hof!⁵⁹⁾ Josef II., durch den Fürstenbund in seinen politischen Möglichkeiten gehemmt und immer noch auf den Tausch Bayern—Niederlande hoffend, brauchte zur Durchsetzung der Diözesanregulierungen in den Erblanden die Hilfe des Heiligen Stuhles, den er durch seinen Gesandten, den Kardinal Franz Herzan von Harras, betreuen ließ. Herzan war „Wortführer und Anwalt des josefinischen Staatskirchentums in Rom“⁶⁰⁾. Josef II. nahm im Nuntiaturstreit mit Rücksicht auf seine erbländischen kirchenpolitischen Interessen eher eine papstfreundliche Haltung ein. Man sieht, wie die Fronten hier quer durcheinander laufen; eine klare Linie war kaum zu finden.

Wenden wir nun zunächst unser Augenmerk auf die zum Abschluß

⁵⁷⁾ Aretin a. a. O., S. 214 ff.; — Pastor, Papstgeschichte XVI/3, S. 367 ff.

⁵⁸⁾ So Aretin a. a. O. S. 182: „Erst als der Vatikan 1785 mit der Errichtung der Münchener Nuntiatur einen eklatanten Rechtsbruch beging, erfüllte sich die episkopalistische Bewegung mit neuem Leben. Daß die Münchener Nuntiatur die Rechte eines Großteils des deutschen Episkopates in empfindlicher Weise schmälerte und somit gegen das Reichsrecht und die in der Reichsverfassung verankerten Konkordate verstieß, störte Pius VI. wenig“ (a. a. O., S. 211).

Vermittelnd urteilt Pastor, Papstgeschichte XVI/3 S. 369; er legt dar, mit welcher Energie Bayern seinen Plan verfocht und sagt dann: „Auch die Kurie stimmte schließlich nicht ungern dem Kompromiß bei, zumal die Freundschaft eines so bedeutenden weltlichen Fürsten ihr von Nutzen sein konnte, je mehr die übrigen Souveräne, wie in Österreich und den romanischen Ländern, sich den episkopalistischen Bestrebungen ergeben zeigten. Eine bedeutende Bresche war in die nationalkirchlichen Absichten im Reichskollegium der deutschen Fürsten gelegt.“

⁵⁹⁾ F. Endres, Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte, 15. Band, 1908; zitiert bei Aretin a. a. O., S. 212.

⁶⁰⁾ Josef Wodka, Kirche in Österreich, Wien 1959, S. 302. Über Herzan (Hrzan) ausführlich bei Ferdinand Maass, Der Josephinismus, Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760—1790, Fontes rerum Austriacarum, 2. Abt., Diplomataria et acta 72. Band, Wien 1953; für unser Thema besonders S. 118 f. und die Dokumente Nr. 208, 210, 212, dann 223, 225, 227, 229, 230, 232, 253.

gelangenden Verhandlungen des Kaisers mit Hieronymus Colloredo in der Frage der innerösterreichischen Bistümer⁶¹⁾). Nach den Vorstellungen des Wiener Hofes sollten in Kärnten und Steiermark österreichische Landesbistümer entstehen. Kaunitz war von dem Gedanken beherrscht, das Oberaufsichtsrecht der Römischen Kurie und das päpstliche Ernennungs- und Bestätigungsrecht für die Bischöfe als „unberechtigte Anmaßung“, wie er sagte, abzuschaffen. Man wußte in Wien, daß der Salzburger Erzbischof seit Jahrhunderten ohne Zutun des Apostolischen Stuhles die Bischöfe von Gurk, Seckau, Lavant und Chiemsee ernannte, konfirmierte, konsekrierte und in ihr Amt einführte. Der Plan des Wiener Hofes setzte bei diesem einzigartigen Salzburger Recht an, das man praktisch dazu benützen wollte, eine Bresche in die römische Vormacht zu legen. Merkwürdigerweise aber war der Ursprung der Salzburger Privilegien in Wien nicht bekannt. Um so peinlicher war man daher überrascht, als man erkennen mußte, daß diese seit alters geübten Rechte seinerzeit auf Grund ausdrücklicher päpstlicher Privilegien für die von den Erzbischöfen Gebhard und Eberhard II. gegründeten Bistümer entstanden waren. Die Mitteilungen Herzans aus Rom trafen Kaunitz so unerwartet, daß er den Tatbestand lange nicht glauben wollte. „Ich wünsche und hoffe, daß auch die von Euer Eminenz in k. k. Namen schon eingeleitete Unterstützung des salzburgischen Gesuches in Absicht auf die vier innerösterreichischen Bistümer einen guten Ausgang gewinnen werde. Dieselbe haben übrigens ganz wohl dem Heiligen Vater geantwortet, daß zufolge des Vergleichs mit Salzburg das Ernennungsrecht auf alle 4 Bistümer ohne Unterschied künftig dem dortigen Landesherrn zu stehen werde. Daß aber die Erzbischöfe bisher solches und das Bestätigungsrecht, welches letztere nach der alten Kirchendisziplin mit der Konsekrierung allein ausgeübt wurde, über die Bistümer Gurk, Sekau und Lavant aus päpstlicher Verleihung gehabt haben sollen, davon bin ich noch nicht überzeugt“, schreibt Kaunitz am 19. Dezember 1785 an Kardinal Herzan⁶²⁾). Die Salzburger besaßen aber dieses Recht auf Grund päpstlicher Privilegien! Und infolge dieses in Wien unbekannten Umstandes erzielte Hieronymus Erfolge, die für den kirchlichen Weiterbestand Salzburgs höchst bedeutsam waren. In dem Vertrag vom 19. April 1786 mußte er zwar auf seine Diözesanrechte in Gurk, Seckau und Lavant verzichten, was eine gewaltige Einbuße war; er nahm es sogar auf sich, die Zustimmung des Papstes dafür zu erwirken, worin sich sein Sinn für das politische Maß erweist. Er verteidigte aber zäh und erfolgreich seine Metropolitanrechte und das Salzburger Privileg, die neuen österreichischen Landesbischöfe zu nominieren, zu konfirmieren und zu konsekrieren⁶³⁾.

⁶¹⁾ Maaß a. a. O., Dokumente Nr. 223, 225, 227, 229; — Bastgen a. a. O., S. 7 ff.; — J. Kusej, Josef II. und die äußere Kirchenverfassung in Innerösterreich. Kirchenrechtl. Abhandlungen 49/50 (1908).

⁶²⁾ Maaß a. a. O., Dokument Nr. 227.

⁶³⁾ Bastgen a. a. O., S. 11; — Kaunitz gestand am 2. Jänner 1786 in einem Brief an Herzan seinen Irrtum in der Meinung über die Herkunft der Rechte des Erzbischofs von Salzburg auf die innerösterreichischen Bistümer ein (Maaß a. a. O., Dokument Nr. 229).

Man hatte am Wiener Hof versucht, eine Unterscheidung zwischen ius archiepiscopale und ius metropoliticum durchzusetzen und mit dieser Unterscheidung Salzburgs Position auszuhöhlen. Das ius archiepiscopale sollte nach den Vorstellungen Wiens einem neuzukreierenden Erzbischof mit dem Sitz in Graz übertragen werden, der die ihm untergegebenen Bischöfe zu konsekrieren und zu visitieren hätte; der Metropolit in Salzburg aber hätte nur mehr das Recht der Nominierung dem Kaiser genehmer Persönlichkeiten. Hieronymus durchschaute aber bald diese Distinktion, er setzte alles daran, seine Metropolitanrechte ungeteilt zu behaupten, man mußte ihm ein Zugeständnis nach dem anderen machen — sogar das neuerrichtete Bistum Leoben wurde, vom Ernennungsrecht abgesehen, das der Kaiser als Gründer sich vorbehield, Salzburg unterstellt⁶⁴⁾. Dieser Erfolg des Erzbischofs war für die Existenz Salzburgs als Erzbistum entscheidend; er blieb, trotz aller Gefährdungen, trotz der Stürme von Krieg und Säkularisation, eine feste Basis, von der aus Hieronymus durch über 25 Jahre zäh und konsequent sein Metropolitanat verteidigte und schließlich auch erfolgreich behauptete. Es ist nun auch verständlich, warum er sich so um die Aufwertung seiner Metropole bemühte, war sie doch der wichtigste Preis, den Salzburg für die Abtretung seiner Diözesangerechtsame in Steiermark und Kärnten gesichert hatte.

Wenige Monate nach diesem für die österreichische Kirchenpolitik so bedeutsamen Ereignis, im August 1786, traten die deutschen Metropoliten, also Mainz, Köln, Trier und Salzburg, in Ems zu einem Kongreß zusammen, dessen Ereignis die bekannte, 22 Artikel umfassende Punktation vom 25. August 1786 war. Der Zweck dieses Kongresses war von den Erzbischöfen in folgender Weise umschrieben worden „... also hielten wir es auch dem Wohl der uns anvertrauten Diözesen und selbst jenem der gesamten deutschen Nationalkirche gemäß, über einen so wichtigen Gegenstand unter uns gemeinsame Ratschläge zu pflegen, auf die Urquelle der durch apostolische Ratschläge zu pflegen, auf die Urquelle der durch apostolische Nachfolge auf uns gediehene bischöfliche Rechte zurückzugehen und daher einstweilen die vorzüglichste Zuständigkeit festzusetzen, die wir vermöge der ursprünglichen Kirchenverfassung sowohl als der göttlichen Einsetzung von unserem bischöflichen Amtsberufe für unzertrennlich achten...“⁶⁵⁾ Aus dieser — bezeichnenderweise an den Kaiser adressierten — Zielsetzung geht deutlich der vornehmlich gegen den Papst gerichtete Charakter dieses Kongresses hervor, durch dessen Münchener Nuntiaturpolitik sich die Erzbischöfe in ihren Rechten verletzt fühl-

⁶⁴⁾ Bastgen a. a. O., S. 11. — Das Dekret der Konsistorialkongregation d. d. 1787 März 26 im Anhang zum Diözesanschematismus 1858, S. 8 ff.

⁶⁵⁾ Peter Leisching, Die Bischofskonferenz, Beiträge zu ihrer Rechtsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung ihrer Entwicklung in Österreich. Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten VII, 1963, S. 33.

ten. Übrigens lehnten sie die Mitwirkung ihrer Suffraganbischöfe völlig ab, ging es ihnen doch vornehmlich um die Stärkung ihrer eigenen Metropolitangewalt. Von den Bischöfen, insbesonders vom Fürstbischof August von Limburg-Styrum, dem Bischof von Speyer, kam daher auch entschiedenster Widerstand⁶⁶⁾). Es gelang den Erzbischöfen aber auch nicht, den Kaiser für ihre Pläne zu gewinnen. Zu verschieden waren letztlich die Intentionen der hohen kirchlichen Würdenträger und der josefinischen Staatskirchenrechtler, die den allzuständigen Staat auf Kosten aller kirchlichen Jurisdiktionsbereiche stärken wollten, der päpstlichen, der metropolitanen und der bischöflichen. Der Bischof von Speyer wandte sich direkt an Josef II. mit der Bitte, „daß, ehe auf allen Falls Allerhöchst Kaiserliche Resolution erfolge, die Bischöfe des Reiches ebenfalls mit ihren allfallsigen Bemerkungen und etwa habenden Anständen gehöret werden . . .“⁶⁷⁾. So scheiterte der Versuch der Emser Punktatoren einerseits am Widerstand ihrer eigenen Suffragane, anderseits an der zurückhaltenden Politik des Kaisers, nicht zuletzt aber an einem gewissen Zögern eines der Hauptbeteiligten, nämlich an Erzbischof Hieronymus selbst! Auf ihn hatten sie zwar besondere Hoffnungen gesetzt; war er doch durch die Münchner Nuntiatur schon deshalb direkt besonders betroffen, weil erhebliche Bereiche seines Kirchengebietes auf bayerischem Territorium lagen. Auch gab es gerade jetzt zwischen ihm und dem Kaiser wegen der neuen Diözesaneinteilung in den österreichischen Erblanden eine tiefe Verstimmung. Unter anderem kommt in diesem Zögern des Salzburger Metropoliten ein Meisterzug der österreichischen Politik zum Tragen, die sich seit langem bemühte, Angehörige österreichischer Adelsfamilien auf wichtige Bischofssitze zu bringen. Diese Bischöfe protestierten zwar gegen die Übergriffe Josefs II., wie der Passauer, wie Hieronymus; aber ihre Anhänglichkeit an das Herrscherhaus hinderte sie dann doch, mit ihrer Angelegenheit vor den Reichstag zu gehen und den Kaiser anzuklagen. So hat zwar Hieronymus mit dieser Möglichkeit gespielt und auch nicht gezögert, sie, wenn auch mit kluger Mäßigung, als Druckmittel in seinen schwierigen Verhandlungen zu benutzen; aber auch nicht mehr, obwohl der Streit manchmal mit ziemlicher Schärfe geführt wurde⁶⁸⁾. Vor allem lohnte sich jetzt die Mühe, die Kaunitz darauf verwendet hatte, Erzherzog Max Franz 1781 als Koadjutor von Köln und Münster durchzusetzen. Seit 1784 war er Kurfürst und Erzbischof und ein fester Stützpunkt der kaiserlichen Politik im Westen des Reiches. Seine kaisertreue Haltung, aber auch die Haltung von Kurtrier und Salzburg, wirkte sich schließlich sogar gegen den Versuch Preußens aus, den Fürstenbund, die deutschen Bischöfe und den Vatikan zu einem Bündnis gegen die Kirchenpolitik Josefs II. zu vereinigen. Mainz geriet dadurch immer

⁶⁶⁾ Über den „begabten, aber völlig unberechenbaren und ehrgeizigen Fürstbischof von Speyer, August von Limburg-Styrum“ (Aretin), vgl. Aretin a. a. O., S. 219; — Pastor, XVI/3, S. 371, 375, besonders S. 383 f. — Leisching a. a. O., S. 34—36.

⁶⁷⁾ Leisching a. a. O., S. 34.

⁶⁸⁾ Aretin a. a. O., S. 207.

mehr in die Isolierung und mußte seine Fürstenbundpolitik schließlich aufgeben⁶⁹⁾.

„In den Wirren des Nuntiaturstreites kündigte sich, wie Aretin sagt, für viele fast unmerklich, die große zweite Reformation in Deutschland, die Säkularisation, an.“ Mit ihr ging das Heilige Römische Reich unter. An den geistlichen Staaten hatte niemand mehr Interesse. Für den Kaiser sollte die Kirche in erster Linie eine Dienerin des Staates werden. Preußen und der Fürstenbund machten konfessionell-protestantische Politik. Die Kurie hatte in den Auseinandersetzungen, die der Nuntiaturstreit heraufbeschwore, und durch die Emser Beschlüsse Sorge vor der weltlichen Macht der deutschen Kirche bekommen. Indem sie die Nuntiatur in München anerkannte, trug sie nicht unerheblich zur Schmälerung des Ansehens der deutschen Bischöfe bei. Und nicht zuletzt begann es den geistlichen Fürsten selbst aufzudämmern, daß ihre Zeit zu Ende war, ja, durch ihre febronia-nisch-staatskirchliche Haltung trugen sie selbst zur Beschleunigung des Auflösungsprozesses bei. Eines der Hauptanliegen der staatskirchlich-episkopalistischen Bewegung dieser Jahrzehnte war es, eine deutsche Nationalkirche zu gründen⁷⁰⁾. Von der etwa im Salzburger Konsistorium — aber nicht nur da — vertretenen Auffassung, daß die Kirche in erster Linie eine Anstalt zur Beförderung der Moralität und Sitte sei und gute Staatsbürger erziehe, bis zu der Konsequenz, daß die weltliche Macht der Kirche an einen weltlichen Landesherrn abzugeben sei, wie es am schärfsten Moser formulierte⁷¹⁾, war nur ein kleiner Schritt. — In der Auseinandersetzung mit dem Wiener Hof hatte Hieronymus seinen Sinn für Maß bewiesen. Er beschied sich, nach Regelung der Diözesanfragen, mit einem immerhin beachtlichen Erfolg für sein Metropolitanat. Ohne ihn, dessen Haltung weitgehend vom Rationalismus und der Aufklärung geprägt ist und der wenig Sinn für das Mysterium der Kirche hatte, glorifizieren zu wollen, muß man sagen, daß er ein lebendiges Bewußtsein von der geschichtlich gewordenen Dignität seiner Erzkirche besaß, daß er die Bedeutung seiner Privilegien erfaßte, und daß er juristisches Distrik-tionsvermögen besaß. Mit dieser Haltung hat er Wesentliches und über ihn Hinauswirkendes in der Entwicklung Salzburgs erkennen und festigen können; auf Dauer aber nur im Bereich der kirchlichen und nicht mehr der weltlichen Verfassung des Erzstiftes Salzburg.

⁶⁹⁾ Max Braubach, Maria Theresias jüngster Sohn Max Franz, letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster. Wien 1961; — Aretin a. a. O., S. 190 f.

⁷⁰⁾ Pastor XVI/3 S. 381 Anm. 5, Salzburg d. d. 3., Brühl d. d. 7., Schönborns-lust und Aschaffenburg d. d. 8. Sept. 1786: gleichlautende Schreiben der 4 Kongreß-mächte des Emser Kongresses an den Kaiser, „er möge als Sachwalter der deutschen Kirche sich in Rom für die Forderungen verwenden oder, falls er dort auf gütlichem Wege nichts erreiche, ein deutsches Nationalkonzil einberufen, das die deutsche Nation von allen Bedrückungen endlich befreiet“.

⁷¹⁾ H. E. Feine a. a. O., S. 516.

Die Säkularisation und das Kurfürstentum Salzburg

Mit der Eroberung des linken Rheinufers durch die Armeen der Französischen Revolution im Jahre 1792 beginnt der Prozeß der Säkularisation der Reichskirche, was übrigens seit 1793 erneut von Preußen befürwortet wurde⁷²⁾). Auslösendes Moment war die Abtretung linksrheinischer Gebiete an Frankreich, die im Frieden von Basel (1795) bestätigt, und für die im Frieden von Campo Formio (1797) eine Entschädigung der dadurch betroffenen deutschen Fürsten festgelegt wurde. Das Ergebnis liegt im Reichsdeputationshauptschluß (RDHS) vom 25. Februar 1803 vor. „Unter bestimmender Einwirkung der napoleonischen Politik und der einzelstaatlichen Interessen zerstört der reichsständische Ausschuß die politischen und rechtlichen Grundlagen des alten Reiches.“ Sämtliche geistlichen Herrschaften wurden säkularisiert. Mit § 1 des RDHS wurde Salzburg dem Erzherzog Ferdinand von Toskana, dem Bruder des Kaisers, zugeteilt. § 34 des RDHS bestimmt, daß die Güter der Domkapitel den Domänen der Bischöfe einverleibt werden und mit den Bistümern auf die Fürsten übergehen, denen sie zugewiesen sind. Diese werden verpflichtet, für Gottesdienst, Unterricht und für die feste und bleibende Ausstattung der Domkirchen zu sorgen⁷³⁾). Das Erzstift Salzburg wurde in ein Kurfürstentum umgewandelt; sein Territorium wurde durch Berchtesgaden, große Teile des Hochstiftes Passau und durch das säkularisierte Bistum Eichstätt vergrößert. Erzbischof Hieronymus Colloredo hatte das Land schon am 10. Dezember 1800 in Richtung Wien verlassen. Am 11. Februar 1803 erließ er sein Abdankungspatent, womit der geistliche Staat Salzburg zu existieren aufhörte. Hieronymus leitete aber mit seinem Konsistorium von Wien aus die geistliche Regierung seines Erzbistums weiter.

Die Etablierung eines weltlichen Kurfürstentums in dem säkularisierten Hochstift Salzburg bedeutet die bis dahin tiefste Zäsur in der Geschichte Salzburgs. Die Frage, wie geistliche und weltliche Ordnung in Hinkunft abzugrenzen seien, wurde nun brennend aktuell. Bisher waren die beiden Ordnungen — wenn auch prinzipiell getrennt — in der Person des geistlichen Landesfürsten vereint, der sich zur Vollziehung seiner Entscheidungen der geistlichen und der weltlichen Behörden bedient hatte. Innerhalb dieser Behörden war aber die Abgrenzung keineswegs immer ganz klar, geistliche und weltliche Gegenstände waren nicht selten vermischt, was schon in der Tat sichtbar wird, daß nicht nur das Konsistorium, sondern auch die weltlichen Dikasterien von Domherren präsidiert wurden⁷⁴⁾.

⁷²⁾ Deuerlein a. a. O.; — Feine a. a. O.

⁷³⁾ H. E. Feine a. a. O., S. 595 ff.; — Godehard J. Ebers, Die Rechtsansprüche des Erzbistums Salzburg aus der Säkularisation. In: Österr. Archiv für Kirchenrecht, 1. Jg., H. 2, S. 173 ff.; Hellmuth Rössler und Günther Franz, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte. München 1958. Stichwort Reichsdeputationshauptschluß.

⁷⁴⁾ Z. B. Hochfürstlich-Salzburgischer Hof- und Staats-Schematismus für das Jahr 1799 (Hgb. von J. B. Zezi) S. 21 ff. Die hochfürstlichen Dikasterien, S. 28. Der hochfürstliche, hochlöbliche Hofrat. Präsident. Der hochwürdige, hochgebohrne

Unmittelbar nach der am 15. Februar 1803 erfolgten Besitzergreifung machte der Kommissar des Kurfürsten, Heinrich Freiherr von Crumpipen, die Stathalterschaft mit dem Abdankungspatent des Erzbischofs und dem Besitzergreifungsschreiben des Kurfürsten bekannt. Die bisherigen geistlichen Leiter der Staatsämter wurden zur Demission aufgefordert⁷⁵⁾). Die Vertreter der geistlichen Ordnung, Erzbischof und Konsistorium, sahen sich erstmals in der Geschichte Salzburgs einem weltlichen Landesherrn und seinem staatlichen Behördenapparat gegenübergestellt. Zwar waren die neuen Leiter der Staatsämter vielfach im geistlichen Staat Salzburg bereits bewährte Persönlichkeiten, wie vor allem Hofrat Kleinmayrn; aber die Situation war grundsätzlich anders geworden. Man mußte sich auf beiden Seiten neu orientieren.

Auch der neue Landesherr, der, als er nach Salzburg kam, ein reiches Maß an Erfahrungen mit den Auswüchsen des josefinischen Staatskirchentums hinter sich hatte, war sich bewußt, mit der Übernahme der Regierung eines bisher geistlichen Staates vor eine neue Aufgabe gestellt zu sein⁷⁶⁾). Umgekehrt war die Kirche Salzburgs durch den plötzlichen Wegfall aller materiellen Grundlagen in ihrer Existenz nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch in Frage gestellt⁷⁷⁾). Wie sollte in Abwesenheit des geistlichen Oberhirten das Erzbistum Salzburg mit seinen alten Rechten im geistlichen Bereich, die Hieronymus vor fast zwei Jahrzehnten gesichert zu haben glaubte, weiterexistieren? Wir röhren damit an ein Zentralproblem der kirchlichen Ordnung überhaupt. Denn wenn auch die Kirche ausschließlich dem geistlichen, dem übernatürlichen Bereich zugeordnet ist — was man im 18. Jahrhundert in den vom febronianisch-staatskirchlichen Denken durchsetzten Gebieten keineswegs so klar erkannte — so kann sie doch unter Menschen, die aus Seele und Leib bestehen, und in einer Welt, die zeitlich und sichtbar ist, nicht ohne rechtliche und ohne jede materielle Basis existieren. Was sollte nun mit dem Erzbischof, mit dem Weihbischof, mit dem Domkapitel und mit den Klöstern geschehen? Wie sollte das Verhältnis der Metropole zu den Suffraganen geordnet werden?

Schon am 3. Februar 1803 richtete der Kurfürst ein Schreiben an Erzbischof Hieronymus Colloredo, worin er unter Berufung auf den Gang der Reichsdeputationsverhandlungen und auf die Verhandlungen der großen Mächte ankündigt, daß er die ihm zur Verfügung zugewiesenen Fürstentümer Salzburg, Passau, Berchtesgaden und Eichstätt ungesäumt in Besitz nehmen werde. Er versicherte den Erzbischof seiner Bereitwilligkeit, ihm, seinem Kapitel und seiner Hof- und

Herr Herr Joseph des heil. röm. Reichs Graf von Attems, der hohen Erzstifte Salzburg und Olmütz Domherr, und des Hochstifts Passau Domprobst. — Präsident der Hofkammer war Anton Willibald Graf von Wolfsegg und Waldsee, Domherr des Erzstiftes.

⁷⁵⁾ Elfriede Schultz, Die toskanische Zwischenherrschaft in Salzburg 1803 bis 1806. Präliminarien um die Entstehung des Kurfürstentums und seine endliche Verwirklichung. Ungedr. Diss. Wien 1937, S. 106.

⁷⁶⁾ Ernst Wenisch, Ein Salzburger Gutachten usw., LK 104 (1964), S. 205 f.

⁷⁷⁾ Plöchl a. a. O., S. 44.

Staatsdienerschaft in jeder Weise verbindlich zu sein und seine Verpflichtungen ungesäumt erfüllen zu wollen⁷⁸⁾). Aus diesem geht bereits hervor, daß Ferdinand entschlossen war, Maß zu halten, wozu nicht zuletzt seine persönliche Frömmigkeit und seine Ergebenheit gegenüber dem Heiligen Stuhl beigetragen haben⁷⁹⁾). Von welcher Gesinnung er beseelt war, beleuchtet ein interessantes Schreiben vom 30. Jänner 1803 an Papst Pius VII. Er teilte darin dem Heiligen Vater mit, er müsse Salzburg und Berchtesgaden und später Teile von Passau und Eichstätt in Besitz nehmen. „Ich habe jedoch, schreibt er, dem Nuntius Eurer Heiligkeit erklärt, daß ich gesonnen bin, so lange die genannten Landschaften und Güter als Depositum zur Disposition des Heiligen Stuhles zu behalten, bis eine apostolische Willensmeinung, worum ich Eure Heiligkeit bitte, die an mich ergangene Zuweisung sanktioniert.“ Der Papst lobte die guten Absichten und Prinzipien des Großherzogs und gab die Erlaubnis zur Annahme der genannten Landstriche. „Wir bevollmächtigten Sie, antwortete er, dieselben rechtmäßig zu regieren kraft einer nachsichtigen Ökonomie der Kirche, von der Euere königliche Hoheit sie entgegenzunehmen gesonnen sind, und der Sie, wie Wir nicht zweifeln, dieselben bereitwilligst zurückstellen werden, wenn die menschlichen Veränderungen eine Ordnung der Verhältnisse herbeiführen, welche dies fordert⁸⁰⁾.“ Josef Ritter von Koch-Sternfeld übt an den „ultramontanistischen Grundsätzen“ des neuen Landesherren heftige Kritik⁸¹⁾. Der Historiker, der um eine gerechte Beurteilung dieser nicht ohne weiteres verständlichen Haltung Ferdinands bemüht ist, muß feststellen, daß der Kurfürst nicht nur, weil er persönlich tief fromm war, sondern auch aus seinen kirchenpolitischen Erfahrungen mit einem überzogenen Staatskirchentum ein Einverständnis mit dem Heiligen Stuhl gesucht hat; weder im benachbarten Bayern, wo unter dem Ministerium Montgelas der Kirchen- und Klostersturm der Aufklärung einem Höhepunkt zustrebte, noch bei seinem kaiserlichen Bruder, der seine kirchenpolitischen Auffassungen erst zwanzig Jahre später zu ändern beginnt, aber auch nicht bei Hieronymus und seinen geistlichen Mitarbeitern lässt sich eine der seinen ähnliche Haltung feststellen. Aus solchen Vergleichen ergibt sich das fast aus dem Rahmen Fallende seiner Stellung und seines Wirkens. Für den Weiter-

⁷⁸⁾ Brief des Kurfürsten an den Erzbischof Colloredo, Wien 1803 Februar 3, bei Bastgen, Anhang, Dokument Nr. 3.

⁷⁹⁾ Wenisch a. a. O., S. 206; — Dazu vor allem Johannes Emmer, Erzherzog Ferdinand III., Großherzog von Toskana, als Kurfürst von Salzburg, Berchtesgaden, Passau und Eichstätt, 1803 bis 1806, Salzburg 1878, S. 92/93.

Pastor XVI/3, S. 612, erzählt von der Begegnung des Papstes Pius VI. auf seiner Flucht mit dem Großherzog Ferdinand und Manfredini in der Kartause zu Florenz. Die Forderung französischer Kommissäre nach sofortiger Auslieferung des Papstes hat Ferdinand höflich abgewiesen und Manfredini mit ärztlichen Zeugnissen über den bedenklichen Gesundheitszustand des hohen Flüchtlings nach Rom gesandt. Pastor l. c. S. 610.

⁸⁰⁾ Leo König, Pius VII., die Säkularisation und das Reichskonkordat. 1904; zit. bei H. Widmann, Geschichte Salzburgs III, S. 544/545.

⁸¹⁾ Widmann a. a. O., S. 544.

bestand des Erzbistums Salzburg war aber diese loyale Grundhaltung sehr bedeutsam. Daß unter diesen Umständen die Frage der Abfindung des Erzbischofs Hieronymus in einer liberalen Weise geregelt werden konnte, nimmt nicht wunder. Dieser gab am 2. April 1803 über seinen Bruder, den Staatsminister Colloredo, seine nicht geringen Forderungen bekannt, worüber lange Verhandlungen stattfanden, bis der Kurfürst eine Entscheidung fällte, die dem abgetretenen Landesfürsten jährlich 80.000 Gulden, das Besitzrecht von 300.000 Gulden Obligationen und das mitgenommene Silberservice zugesicherte⁸²⁾.

Wichtiger als diese Details waren aber die grundsätzlichen Fragen, die es nun zu lösen galt. Am 24. März 1803 gab der Kurfürst den Auftrag, die Grenzen der landesherrlichen Gewalt, sowie den Umfang des Wirkungskreises der Kirche, einer gemeinsamen Beratung und Bearbeitung zwischen dem Konsistorium und der Regierung zu unterwerfen. Es wurde eine gemeinsame Deputation bestimmt, die aus dem Konsistorialkanzler Johann Michael Bönike und dem Konsistorialrat Zacharias Lang als Vertretern des Konsistoriums und aus den beiden wirklichen Hof- und Regierungsräten Philipp Gäng und Theodor Hartleben als Vertretern der Regierung bestand. Den Vorsitz führte als Hofkommissar der damalige Hofratsdirektor Franz Thaddäus von Kleinmayrn⁸³⁾. So weit sich der Einfluß der maßgebenden Persönlichkeiten dieser Kommission aus den Protokollen und den Noten, sowie aus dem Briefwechsel mit dem Erzbischof feststellen läßt, war auf Seiten des Konsistoriums nicht so sehr Bönike, der geheime Sekretär des Erzbischofs und sein maßgebender Mitarbeiter in geistlichen Angelegenheiten, führend, sondern der aus Obereching bei Laufen stammende Zacharias Lang, dessen fundierte Gutachten eine gründliche Kenntnis des Kirchenrechtes, des Staatskirchenrechtes und der Geschichte Salzburgs verraten, und der sich in vielen seiner grundsätzlichen Thesen als Episkopalist und gemäßigter Febronianer erweist⁸⁴⁾. Den maßgebenden Einfluß von Seiten der Regierungsdeputation hatte der zu Mainz im Jahre 1770 geborene Theodor Konrad Hartleben, seit 1795 Mitglied des Hofrates, der im Hofschematismus von 1799 als „des Staatsrechts Deutscher Reichslande und Reichsprozesse ordentlicher Lehrer“ genannt wird (1795 Professor der Staatsrechte). Hartleben war 1800 Polizeidirektor geworden und ist später in pfälzbayerische Dienste getreten⁸⁵⁾. Erzbischof Hieronymus hatte im Laufe seiner Regierung eine ganze Reihe führender Mitarbeiter aus den rheinischen Kurfürstentümern und aus dem Fürstentum Würzburg, woher Bönike stammt, berufen, so auch Hartleben; aus Koblenz den Hofkanzler Johann Heinrich Freiherrn von Bleul. Daß mit diesen Männern auch die im Westen des Reiches besonders

⁸²⁾ Widmann a. a. O., S. 546; — ausführliche Darstellung der Sustentationsfrage bei Schultz a. a. O., S. 148 ff.

⁸³⁾ Conferenz behufs Bestimmung der Gränzlinie zwischen der geistl. und weltl. Gewalt. 1803. Faszikel im Konsistorialarchiv 1/26; — Wenisch a. a. O., S. 206.

⁸⁴⁾ Über Zacharias Lang vgl. Wenisch a. a. O., S. 207 f.

⁸⁵⁾ Über Theodor R. Hartleben vgl. Hofschematismus 1799, S. 29 und Emmer a. a. O., S. 51.

virulenten Ideen des Febronius nach Salzburg gebracht wurden, leuchtet ohne weiteres ein⁸⁶).

Unter dem febronianischen Aspekt sind auch die Autoren, die Lang bei der Vorbereitung benutzt hat, von Interesse, so weit sie sich aus Zitierungen, Randbemerkungen u. a. feststellen lassen. Mehrmals erscheint der Name des niederländischen Kirchenrechtlers Zeger van Espen, der Lehrer des Febronius war; oder der französische Gallikaner Petrus de Marca; eine Reihe von Bemerkungen nimmt auf den gallikanischen Kirchenhistoriker Natalis Alexander Bezug. Die beiden letztgenannten Autoren waren, wie übrigens aus Febronius, mit dem Heiligen Offizium in Konflikt geraten⁸⁷).

Wie wir schon gesehen haben, hatte Erzbischof Hieronymus auf Grund seiner kirchenpolitischen Haltung zeitlebens sich als einen Vorkämpfer für die Libertät der deutschen Kirche betrachtet. Nach dem Zusammenbruch der Reichskirche wurde allgemein ein Konkordat des Heiligen Stuhles mit der deutschen Kirche erwartet, worauf sich Hieronymus wiederholt bezog⁸⁸). Immer wieder betonte er, daß die deutsche Kirche vor den Übergriffen der Römischen Kurie zu schützen sei. Die Hoffnung auf ein Nationalkonkordat erfüllte sich allerdings nicht; vielmehr kam es später zu einzelnen Länderkonkordaten, unter denen das Konkordat mit dem Königreich Bayern (1818) auch für Salzburg von besonderer Bedeutung war.

Das von Febronius empfohlene Bündnis der Bischöfe mit den Landesfürsten hatte, wie wir gesehen haben, in den geistlichen Fürstentümern eine besondere Färbung erhalten. So saßen etwa in Salzburg in den Staatsämtern die von Hieronymus berufenen Staatskirchenrechtlern, während die Konsistorialen, insofern es sich um die Religion und den Gottesdienst handelte, von aufklärerischen und nationalen Ideen erfüllt waren. In der Religion erblickten sie vor allem die feste Grundlage für eine moralisch geordnete bürgerliche Gesellschaft, wie etwa aus den beiden großen Gutachten Zacharias Langs, die er den Verhandlungen über die Abgrenzung der geistlichen und der weltlichen Gewalt zugrunde legte, hervorgeht⁸⁹). Kirchenpolitisch und kirchenrechtlich waren die Vertreter des Konsistoriums Episkopalisten, die aus ihrer febronianischen Geisteshaltung heraus der weltlichen Gewalt ent-

⁸⁶⁾ Widmann a. a. O., S. 477 Anm. 4 (Lebensdaten Hofrat Bleuls), S. 478 Anm. 1 (Daten Bönikes); außerdem S. 541 (Kurfürstliche Zentralstellen und ihre leitenden Beamten); — Emmer a. a. O., S. 50 (Bleul, seit 1798 in Salzburg).

⁸⁷⁾ Über Petrus de Marca vgl. Wenisch a. a. O., S. 208 Anm. 22. — Conferenzakten Konsistorialarchiv 1/26 (in Hinkunft zitiert Conferenz 1/26).

⁸⁸⁾ Zum Nationalkonkordat vgl. Karl Bihlmeyer/Hermann Tüchle, Kirchengeschichte III¹¹, 1961, S. 312 f.: „Solange... das alte deutsche Reich bestand, zog man in Rom ein Reichskonkordat vor; auch der Fürstprimas Dalberg wirkte für ein solches. Bei den Verhandlungen in Wien und Regensburg (1803/4) traten jedoch unvereinbare Gegensätze zutage und durch das ruhmlose Ende des römisch-deutschen Kaiserreiches 1806 wurde der Plan gegenstandslos“ (a. a. O., S. 313); — Leo König, Pius VII., die Säkularisation und das Reichskonkordat. 1904; — zu den im folgenden erwähnten Länderkonkordaten H. E. Feine a. a. O., S. 608 ff.

⁸⁹⁾ Conferenz 1/26, z. B. Satz II, III, V im Gutachten Langs vom 3. Mai 1803 (Wenisch a. a. O., S. 214 ff.); im Konferenzprotokoll vom 13. Juni, VII. Satz.

scheidende Konzessionen machten, insbesondere auf dem Gebiet der landesfürstlichen Kirchenhoheit, des ius principum circa sacra⁹⁰). Im Laufe der Verhandlungen zeigte sich nämlich, daß die weltlichen Räte, vor allem Hartleben, durch die Anordnung der Verhandlungspunkte und durch die Argumentation ständig im Angriff waren. Da sich die Auseinandersetzungen aber auf einem gleichsam gemeinsamen geistigen Boden abspielten, auf welchen es keine prinzipiellen Verschiedenheiten der Ansichten, sondern nur verschiedene Akzentuierungen gab, waren die Konsistorialen von vornherein in einer schwächeren Position. Es ist sehr interessant, an dem Gang der Verhandlungen zu verfolgen, wie die Vertreter des Konsistoriums unter dem Druck der staatskirchlichen Argumente, denen sie sich konfrontiert sahen, sich in der Abwehr gegen die wachsenden Übergriffe des neuen Staates auf die tieferen geistlichen Wurzeln in der Geschichte Salzburgs bessinnen.

Zunächst genehmigte das Konsistorium die Betrauung Bönikes und Langs und berichtete dem Erzbischof nach Wien, der den beiden Räten das Vertrauen aussprach und sie aufforderte, in alle billigen Anträge einzugehen und das, was in die Sphäre der landesherrlichen Rechte gehört, ihr auch zuzubilligen, umgekehrt das Wohl der Religion, der Geistlichkeit und das, was der geistlichen Gerichtsbarkeit gehört, zu erhalten und zu festigen⁹¹). Lang machte sich sofort an die Ausarbeitung seines Referates, das er am 3. Mai 1803 abschloß. Schon am 4. Mai wurde der Entwurf im Konsistorium gutgeheißen. Der Erzbischof genehmigte den Vortrag am 14. Mai⁹²). Da aber im Dekret des Kurfürsten angeordnet worden war, die Kommission möge, bevor sie in die Verhandlungen eentrete, sich auf einen punktierten Umriß, das heißt also auf eine bis ins Detail angeordnete Tagesordnung einigen⁹³), kamen die weltlichen Räte entscheidend in die Vorhand, denn dieser Umriß wurde von Hartleben ausgearbeitet und bildete fortan die Grundlage der Verhandlungen.

Die Kommissionssitzungen begannen am 13. Juni und zogen sich zunächst etwa zwei Monate hin. Vom 10. August datieren Bemerkungen Langs zum Protokoll; außerdem existiert eine Verwahrung der

⁹⁰) Über das ius principum circa sacra: Lang, Gutachten vom 3. Mai 1803, Satz VI ff. (Wenisch a. a. O., S. 217).

⁹¹) loc. cit., In Consistorio die 6^{ta} Aprilis 1803 mit der Stellungnahme des Erzbischofs vom 12. April 1803.

⁹²) loc. cit. In Consistorio 4^{ta} Maii 1803 mit der Stellungnahme des Erzbischofs vom 14. Mai 1803.

⁹³) loc. cit., Abschrift des Dekretes Ferdinands vom 28. März 1803. Der Kurfürst dachte offensichtlich an eine liberale Vorgangsweise; es wird nämlich ein gemeinsamer „skizzierter Entwurf“ angeordnet, „womit man jedoch keines Weges gesonnen ist, die Bearbeitung völlig zu beschränken, sondern es einem jeden Deputationsmitglied unbenommen bleibt, der vorläufigen Skizze noch diejenigen Zusätze zu geben, worauf etwa der individuelle Ideengang während der Arbeit selbst führen möchte.“ — Lang hat von diesem Recht ausgiebig Gebrauch gemacht, ist allerdings, wie die Entwicklung der Verhandlungen zeigt, nicht durchgedrungen.

beiden Konsistorialräte, in der sie bitten, das Protokoll, das nur abgelesen wurde, nicht unterfertigen zu müssen, weil sie stellenweise dagegen große Bedenken haben⁹⁴⁾). Lang verfaßte überdies am 24. Juni ein zweites Gutachten zu speziellen Punkten des von Hartleben ausgearbeiteten Umrisses und bemerkt dazu, daß er es in höchster Eile machen muß; jede Seite seines Referates muß er abliefern, damit der Korreferent Hartleben umgehend seine Stellungnahme dazu abgeben kann. Die Konsistorialräte fühlen sich also sichtlich unter Druck gesetzt⁹⁵⁾.

Die dritte Phase der Verhandlungen beginnt im Dezember 1803 und dauert mit dem Schlußbericht des Konsistoriums und der Stellungnahme des Erzbischofs bis etwa Mitte Jänner 1804. Es wird über die Verwahrung des Konsistoriums gegen eine Reihe von Punkten des Verhandlungsprotokolls berichtet. Es werden aber auch seitens des Konsistoriums Maßnahmen kritisiert, die die kurfürstliche Regierung ohne das Einvernehmen mit der geistlichen Stelle getroffen habe, so die Herauslösung des Schulwesens aus dem geistlichen Bereich, dem in Hinkunft nur mehr Religionsunterricht und Katechese verbleiben sollen. Weiters werden die weltlichen „frommen Stiftungen“, also Krankenhäuser, Waisenhäuser und andere sozial-caritative Anstalten, der Regierung übertragen, und zu ihrer Administrierung der Landesfürstliche Geistliche Administrationsrat eingesetzt, der zwar mit dem Konsistorium personell identisch, kompetenzmäßig aber der weltlichen Behörde zugeordnet ist⁹⁶⁾). Zu den einseitig geregelten Angelegenheiten gehört die Einrichtung der Hofpfarre mit zwei Pfarrern, 7 Hofkaplänen und dem Titularbischof Wenzel Reichsgraf von Deym als Beichtvater⁹⁷⁾.

Sowohl im Gutachten Langs, im punktierten Umriß Hartlebens und im Kommissionsprotokoll, das 102 Paragraphen umfaßt, ist nahezu der gesamte Bereich der Beziehungen zwischen den beiden Gewalten behandelt⁹⁸⁾). Es ist aber für beide Dokumente charakteristisch, daß Papst und Kurie, wenn überhaupt, nur unter dem Gesichtspunkt des damals immer noch erwarteten Konkordates oder der „Abwehr kurialer Übergriffe“ vorkommt. Erzbischof Hieronymus selbst rät in seiner Stellungnahme vom 14. Mai, an einem schick-

⁹⁴⁾ I. c., Verwahrung Bönikes und Langs vom 10. August 1803: „Nie können die bisherigen Conferenzen für eine Art von Transaction oder Vergleich gelten; weil den geistlichen Räthen zwar gestattet war, ihre Nothdurft vorzutragen und die Gegenvorträge des Herrn Correferenten anzuhören, sie aber bei der Protokollführung nicht den entferitesten Einfluß hatten.“

⁹⁵⁾ I. c., Note Langs vom 22. Dezember 1803.

⁹⁶⁾ I. c., Note Langs vom 15. Dezember 1803; — Schultz a. a. O., S. 141 ff.; — Emmer a. a. O., S. 93; — Widmann a. a. O., S. 545/546.

⁹⁷⁾ Kurfürstlich-Salzburgischer Hof- und Staatsschematismus für das Jahr 1804, S. 8, S. 11.

⁹⁸⁾ I. c., Geschehen in Hofraths Commissions Zimmer am 13. Juni und ff. 1803. Gegenwärtige Director H. Geheimer Rath v. Kleinmayrn. Räthe H. Hofräthe Hartleben und Gäng. H. Consistorial Kanzler Bönike Consistorialrath Lang. Actuar Sekretär v. Frohn. 1. Teil fol. 1—55, Fortsetzung des Commissionsprotokolls S. 1—53.

lichen Ort auf das für die deutsche Nation abzuschließende Konkordat hinzuweisen, und er begründet diesen Rat, damit man einerseits allen nachteiligen einseitigen Verfügungen seitens der landesfürstlichen Gewalt zuvorkomme, anderseits aber, daß man in der damaligen traurigen Zwischenepoche möglichen Eingriffen der römischen Kurie Schranken entgegensetzen müsse, um sich nicht selbst derjenigen rechtlichen Wohltaten zu berauben, die der gesamten deutschen Kirche zuteil werden dürften⁹⁹⁾.

Es ist hier nicht möglich, auf die Verhandlungen im einzelnen einzugehen; sowohl vor dem Gutachten Langs wie in den Tagesordnungspunkten und Korreferaten Hartlebens stehen an der Spitze allgemeine Sätze über die geistliche Macht, über die weltliche Macht und über ihr Verhältnis zueinander¹⁰⁰⁾. Charakteristisch für die allgemeinen Sätze Langs, die in einzelnen Passagen direkt auf gallikanische Quellen zurückgreifen, und die von den französischen Königen entwickelte custodia canonum et legum ecclesiasticarum in ihrer anti-kurialen Tendenz zitieren, ist eine Schau der Kirche, als ob sie ein „Staat im Staate“ wäre: „Sie ist . . . sozusagen ein Staat im — aber nicht wider den Staat, kein zerrüttender Staat im Staat. Ja viel mehr ist sie, inner den gehörigen Gränzen ausgeübt, die stärkste Stütze des Staates.“ Hieronymus übt an dieser Formulierung Kritik, möchte aber den Begriff Staat durch den Begriff Korporation oder Gesellschaft ersetzt wissen. Noch fehlt in der Konzeption der Konsistorialen jener Begriff der Kirche, der in den Kultukämpfen des 19. Jahrhunderts und in der Auseinandersetzung mit dem Spätjosefinismus erst neu erobert werden mußte. Wohl aber fordert Lang aus dem „obersten Zweck der Staatsmacht“, den er in der „Sicherheit der Rechte aller durch angemessene Mittel“ erblickt, eine „angemessene Freiheit“. In dieser Formulierung kündigt sich bereits das rechtsstaatliche und liberale Prinzip des 19. Jahrhunderts und die Idee der freien Kirche im freien Staat an.

Im einzelnen wurde vor allem über die Stellung des Erzbischofs und des Erzbistums ausführlich verhandelt. Von der dem Erzbischof Hieronymus persönlich gewährten materiellen Abfindung war bereits die Rede; sie erfolgte außerhalb dieser Verhandlungen. Hier ging es in erster Linie um das Amt und um das Erzbistum. Das erste Gutachten Langs enthält begreiflicherweise über diesen Punkt nichts. Der Erzbischof war ja präsent, wenn auch in Wien, und er regierte von dort aus persönlich seine Diözese. Hingegen bringt Hartleben schon in seinem punktierten Umriß, und nach der Geschäftsordnung auch das Kommissionsprotokoll, einen Abschnitt über den Landesbischof. Charakteristisch ist schon die Stellung dieses Abschnittes im Gesamtaufbau des Protokolles, nämlich unter dem Titel des „beschränkten Wirkungskreises der geistlichen unter dem Oberaufsichts- und Ober-eigentumsrecht der weltlichen Gewalt“. Ebenso charakteristisch ist

⁹⁹⁾ I. c., In Constitorio 4^{ta} Maii 1803 mit Stellungnahme des Erzbischofs, Wien den 14. Mai 1803, S. 4.

¹⁰⁰⁾ Wenisch, a. a. O., 208 ff.; — Lang-Gutachten ebda., S. 215 ff.; — Commissionsprotokoll, I. c., fol. 3—10.

der Begriff des Landesbischofs anstelle des uns geläufigen Diözesanbischofs. Das Protokoll stellt fest, daß die Ernennung des Landesbischofs sowohl nach dem neuesten Reichsgrundgesetz als auch schon nach dem ius circa sacra überhaupt und dem hienach bestehenden Reichsherkommen vom Landesherren abhängt. Im übrigen sei die Ernennung eines Landesbischofs nur ein in die äußere Kirchenverfassung eingreifender Gegenstand¹⁰¹⁾. Man sieht, daß in diesem aufklärerischen Staatskirchenrecht kaum eine Beziehung zur Gesamtfunktion des Bischofs, zu seinem Weihecharakter und zu seiner Stellung in der Kirche vorhanden ist. Im übrigen sei der Landesherr ja, da die Domänen der Bischöfe mit den Bistümern auf die Fürsten nach dem Reichsdeputationshauptschluß übergegangen sind, der neue Stifter des Bistums und hat daher dasselbe Recht, das längst andere weltliche Reichsstände in ihrem Staat ausüben¹⁰²⁾. Die beiden Konsistorialräte halten sich in diesem Punkt das Protokoll offen. Lang schreibt dazu in seinem zweiten Gutachten, daß die Ernennung des Landesbischofs — auch er spricht von Landesbischof, was die Parallelität der Gedankengänge unterstreicht, auch wenn sie im Konsistorium anders akzentuiert sind — zweifellos eine der wichtigsten im päpstlichen Konkordat vorkommenden Materien sein wird, und daß man darüber vorderhand nichts entscheiden könne; vor allem, ehe man nicht weiß, ob die Bistümer künftig ganz ohne Kapitel sein werden, oder ob die bisherigen Kapitel noch weiter bestehen werden, in welcher Form sie errichtet sein werden, und ob sie — auf diesen Punkt zielt Lang hin — auch das Recht haben werden, den Bischof zu wählen¹⁰³⁾. Das Kommissionsprotokoll räumt aber ausdrücklich ein, daß, sollte ein künftiges Konkordat dem päpstlichen Stuhl nicht bloß die Bestätigung und Konsekration der Landesbischöfe, sondern auch ihre Ernennung zugestehen, doch mindestens die Einsetzung des Bischofs in die Temporalien und die sich hierauf beziehende Eidesleistung über die bischöflichen Verhältnisse zum Staat immer der weltlichen Macht unabänderlich zustehen¹⁰⁴⁾.

In diesem Punkt blieb es aber keineswegs bei den nur theoretischen Erwägungen der Kommissionsverhandlungen, denn Kurfürst Ferdinand forderte — unabhängig von der Verhandlung — schon am 10. September 1803 vom Konsistorium ein „erschöpfendes und wohlüberlegtes Gutachten über die Aufstellung eines Bischofs oder Weihbischofs“, wobei er sich auf die „getrennte Lage“ seines Herrschaftsgebietes bezog. Im einzelnen erwähnte er „das geistliche Wohl unserer Untertanen ... und alle bischöflichen und alle seelsorgerischen Geschäfte“, die einen „den Vorschriften der Kirche angemessenen ordentlichen Gang“ zu nehmen hätten. Seine zweite Frage ging da-

¹⁰¹⁾ l. c., § 20, 20, fol. 18v ff.

¹⁰²⁾ ebda.

¹⁰³⁾ l. c., 2. Gutachten Langs vom 24. Juni 1803 „Meynung des Referenten 1.) den Landesbischof, und zwar a) desselben Ernennung betreffend.“ Lang schreibt übrigens unter „b) des Landesbischofs (hier des Erzbischofes), Stellvertreter“ usw. In concreto ist also der Salzburger „Landesbischof“ mit dem Erzbischof identisch!

¹⁰⁴⁾ l. c., Commissions Protokoll § 22 fol. 19v.

hin, vom Konsistorium die Unterscheidung über die kirchliche Gewalt eines Bischofs und der eines Weihbischofs zu erhalten, und endlich wollte er wissen, ob für den Fall, daß man sich mit einem Weihbischof begnügen könne, das, „was einem Weihbischof zur vollkommenen Ausübung der einem Bischof zustehenden Gewalt noch mangelt, auf gesetzlichem und ordnungsgemäßem Wege“ ergänzt werden könne¹⁰⁵). Man sieht aus dieser Anfrage, daß der neue Landesherr seinerseits bestrebt ist, seinem zersplitterten Herrschaftsgebiet eine ordnungsgemäße, in einem anwesenden Bischof zentrierte Seelsorge zu sichern, anderseits jene Rücksichten zu nehmen, welche die Existenz eines von Wien aus das Erzbistum Salzburg nach wie vor regierenden Erzbischofs, der noch dazu der Metropolit einer großen Kirchenprovinz war, nahelegte. Daß die „getrennte Lage“ seiner Lande pastorale und kirchenrechtlich schwierig zu lösende Probleme aufwarf, ergibt sich aus der folgenden knappen Übersicht.

Berchtesgaden wurde nach dem Tode des letzten Propstes, Josef Konrad von Schroffenberg (1803), der zugleich Fürstbischof von Freising und Regensburg war, vom Direktor des Salzburger Konsistoriums, Franz Xaver Hochbichler, als Apostolischem Vikar (Generalvikar) kirchlich verwaltet. Es war vorgesehen, Berchtesgaden, das ja ganz von salzburgischem Land umschlossen war, Salzburg kirchlich ganz anzugliedern¹⁰⁶). Eichstätt, dessen Hochstiftsgebiet nach der Säkularisation auf Bayern, Preußen und das Kurfürstentum Salzburg aufgeteilt worden war, war in Gefahr, als Bistum überhaupt unterzugehen. Der letzte regierende Fürstbischof, Josef von Stubenberg, ein gebürtiger Grazer und mit Salzburg durch sein Studium eng verbunden, gelang es aber, nach dem Verlust seiner weltlichen Gewalt seine bischöfliche Würde mit Energie zu behaupten; er gehört zu den Wiedererweckern der katholischen Bewegung in Bayern und hat sich um das Zustandekommen des bayerischen Konkordats besonders verdient gemacht, in dessen Konsequenz er 1818 das neugeschaffene Erzbistum Bamberg antrat. Es gab also in Eichstätt einen die kirchlichen Belange seines Bistums wahrnehmenden Oberhirten¹⁰⁷). Daher stellte Erzbischof Hieronymus ausdrücklich fest, daß er, solange die Verhältnisse nicht durch ein Konkordat geordnet seien, in Salzburg hinsicht-

¹⁰⁵⁾ Bastgen a. a. O., S. 18.

¹⁰⁶⁾ Zu Berchtesgaden siehe Bastgen a. a. O., S. 15, 19; — Schultz a. a. O., S. 69 ff.; — Personalstand der Säcular- und Regulargeistlichkeit des Erzbistums Salzburg. 1873, S. 183: „Da aber... das Fürstentum Berchtesgaden säkularisiert, und zugleich mit Salzburg dem Großherzog von Toscana zur Entschädigung bestimmt worden, und der letzte Propst Josef Konrad Freiherr von Schroffenberg am 6. April 1803 gestorben war: so ernannte unterm 4. September 1805 Se. Heiligkeit Papst Pius VII. den salzburgischen geheimen Rath und Constistorial-Director Franz Xaver Hochbichler zum Administrator und Vicarius in spiritualibus der Propstei Berchtesgaden, und Se. Königl. Hoheit der Kurfürst Ferdinand ertheilte unterm 22. September 1805 dem geistlichen Administrationsrath (Constitorium) zu Salzburg den Auftrag, sobald der Constistorial-Director Hochbichler in seiner neuen Eigenschaft vorgestellt sein wird, sogleich die Besorgung aller jener geistlichen Administrations-Gegenstände von Berchtesgaden, welche nicht rein geistlich, d. i. mere spiritualia oder pastoralia sind, zu übernehmen, indem mit dem nämlichen Zeitpunkte der bisher provisorisch bestandene geistliche Administrationsrath von Berchtesgaden als gänzlich aufgelöst erklärt wurde.“

¹⁰⁷⁾ Zu Eichstätt siehe Bastgen a. a. O., S. 15, S. 19, S. 21; — Vortrag der Minister Colloredo und Cobenzl vom 11. April 1804 über die Bistumsregulierungen Pkt. 6, bei Bastgen, Anhang Dokument Nr. 2; — Schultz a. a. O., S. 36 ff.

lich Eichstätts und Passaus nichts unternehmen könne, ohne in deren bisherige Rechte einzugreifen. Sollte eine Vakanz eintreten, so müsse man Eichstätt, das sehr weit von Salzburg entfernt sei, wohl mit einem eigenen Bischof versorgen; hingegen könne Passau unter Umständen leicht durch einen von Salzburg oder Eichstätt delegierten Archidiakon versehen werden¹⁰⁸). Über Passau kam es zu Verhandlungen zwischen dem Kurfürstentum Salzburg und dem Königreich Bayern, ohne daß sie zum Abschluß geführt werden konnten. Die geistliche Gerichtsbarkeit verblieb sede vacante beim Ordinariat. Der letzte Fürstbischof, Leopold von Thun, hatte nach der Säkularisation seinen Bischofsitz verlassen und sich auf seine Familiengüter in Böhmen zurückgezogen¹⁰⁹). Das Eichstätter Domkapitel war von Bayern schon nach der Säkularisation aufgehoben, die Domkapitulare waren pensioniert worden. Kurfürst Ferdinand überließ den Domherren ihre bisherigen Einkünfte. Die Eichstätter Klöster wurden, was die geistlichen Angelegenheiten betrifft, zunächst dem Bischof untergeordnet; wegen der Exemption stieß diese Maßnahme auf deren starken Widerstand. 1806 hob Bayern die Eichstätter Klöster kurzerhand auf. Während der Zugehörigkeit Eichstätts zu Salzburg gab es einen geistlichen Administrationsrat¹¹⁰).

Die Unübersichtlichkeit der Verhältnisse läßt die Zurückhaltung des Erzbischofs Hieronymus ebenso verstehen wie seine Meinung, daß Klarheit hier nur durch ein Gesamtkonkordat für die deutsche Kirche geschaffen werden könne.

Auf die Anfrage des Kurfürsten antwortete das Konsistorium schon am 16. September, „daß mit einem Weihbischof die weiseste Absicht nicht in ihrem ganzen Umfange erreicht würde, da ein Weihbischof keine kirchliche Jurisdiktion ausüben dürfe, wenn sie ihm nicht von einem ordentlichen Diözesanbischof, das heißt, dem Ordinarius, ausdrücklich übertragen worden sei. Der Erzbischof von Salzburg könne also einen Weihbischof delegieren, aber nur für die Salzburger Diözese, nicht für Passau und nicht für Eichstätt“¹¹¹). Inzwischen hatte der Kurfürst aber auch noch ein zweites Gutachten von einem unbekannten Verfasser erhalten. In diesem Gutachten wird festgestellt, daß es wohl „keinem Zweifel unterworfen sein könne, daß Salzburg bei der bevorstehenden Diözesaneinrichtung zum Sitz eines Bischofs bestimmt bleibe... Die Frage, welchen Umfang seine Diözese haben und insbesondere, ob in den Kursalzburgischen Ländern dieser einzige oder noch mehrere Bischöfe und Kapitel unterhalten werden sollen, sei für den Kurfürsten schon darum von großem Interesse, weil die Landesherren nach § 36 des Reichsdeputationsschlusses zu einer bleibenden und festen Ausstattung der Kirchen, die beibehalten werden, verbunden sind“. Hinsichtlich des Umfanges des neuen Salzburger Kirchensprengels trug dieses Gutachten auf die Eingliederung von Berchtesgaden in die Salzburger Diözesanjurisdiktion an. „Und bei Passau scheint einer Inkorporation in den Sprengel des Salzburger Bischofs kein Hindernis im Weg zu stehen, da eine Kommunikation ohne Schwierigkeiten“ ist. Eichstätt, 62 Stunden von Salz-

¹⁰⁸) Erzbischof Hieronymus an das Salzburger Constistorium d. d. 1803 Oktober 1, zit. bei Bastgen a. a. O., S. 21 Anm. 4.

¹⁰⁹) Schultz a. a. O., S. 57 ff.; — Bastgen a. a. O., S. 19 f.

¹¹⁰) Schultz a. a. O., S. 36 ff.; — Emmer a. a. O., S. 94, 159, 160.

¹¹¹) Bastgen a. a. O., S. 18.

burg entfernt, müsse entweder ein eigenes Bistum oder ein Generalvikariat erhalten. Von höchstem Interesse aber ist die Stellungnahme dieses Gutachtens zu der Frage eines künftigen Erzbischofs: „Die Entscheidung dieser Frage ist von Wichtigkeit, weil alle Streitsachen über Gegenstände, welche unzweifelbar zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, in der zweiten Instanz zur erzbischöflichen Gerichtsbarkeit gehören, in der dritten, kraft kaiserlicher Wahlkapitulation, Artikel XIV, § 5, von einem im Lande eingesetzten, vom Papst bestätigten Synodalgericht verhandelt und entschieden werden können. Durch die Aufstellung eines eigenen Erzbischofs für die Salzburger Lande würde demnach allen Rekursen an ausländische Gerichte vorgebeugt“. In diesem vom 12. September 1803 datierten Gutachten¹¹²⁾) wird nach den Umwälzungen der Säkularisation zum ersten Male die Beibehaltung eines Erzbischofs von staatlicher Seite vorgeschlagen, wenn auch die Begründung das rein staatskirchliche Denken des Verfassers offenbart. Immerhin war die Diskussion darüber nun in Gang gekommen.

Wenige Monate später nämlich eröffnete der Kaiser seinem kurfürstlichen Bruder die Details der vom Wiener Hof geplanten Bistumsregulierungen, die sich als Folge der politischen Veränderungen im Römischen Reich als notwendig erwiesen. Der Plan des Kaisers hatte folgende Umrisse: An der Spitze der Grundsatz, daß Diözesan- und Territorialgrenzen übereinstimmen müssen. Der kirchliche Jurisdiktionsbereich soll nirgends über die Staatsgrenzen hinausreichen. Tirol soll ein Landesbistum in Brixen mit einem Generalvikariat in Trient erhalten. Für Vorderösterreich, bisher mit den Diözesen Konstanz, Chur, Straßburg und Basel, soll ein eigenes Bistum mit einem Generalvikariat für den Breisgau entstehen. Für alle deutsch-erbländischen Bistümer soll in Hinkunft der Wiener Erzbischof Metropolit werden¹¹³⁾). Dieser Plan hätte die Supprimierung Salzburgs als Erzbistum bedeutet. Umgehend antwortet der Kurfürst dem Kaiser und bittet ihn, mit dem Ausdruck seiner tiefsten Ehrerbietung wie mit brüderlicher Offenheit, daß seine Residenz „auch künftig noch der Sitz eines Erzbischofs bleiben möchte“. „Die Stimme meines Gewissens, so schreibt er weiter, und meine Ehrfurcht vor unserer Religion und Kirche läßt mich gegenwärtig diesen von jeher genährten Wunsch äußern, und die Betrachtung, daß hier seit Jahrhunderten die erzbischöfliche Würde bestanden hat, flößt mir die Hoffnung ein, daß selbst das Oberhaupt der Kirche demselben eine geneigte Rücksicht nicht versagen werde, besonders die Würde eines Erzbischofs, wie es mir bekannt ist, nicht aller Orten die wirkliche Existenz eigener Suffraganbischöfe erfordert“¹¹⁴⁾). Der Kurfürst würde sich also mit einem

¹¹²⁾ Ausführlich bei Bastgen a. a. O., S. 18 f.

¹¹³⁾ Zunächst im Vortrag der Minister Colloredo und Cobenzl vom 11. April 1804 Pkt. 1—5 (Bastgen a. a. O., Anhang, Dokument Nr. 2); von Kaiser Franz aufgegriffen im Schreiben an Kurfürst Ferdinand vom 20. April 1804 (Bastgen a. a. O., Anhang, Dokument Nr. 5).

¹¹⁴⁾ Kurfürst Ferdinand an Kaiser Franz, Salzburg 1804 April 30 (Bastgen a. a. O., Anhang, Dokument Nr. 6).

Erzbischof in Salzburg, der nicht mehr Metropolit von Gurk, Seckau, Lavant, Chiemsee usw. wäre, begnügt haben; also mehr der Gedanke eines dem Glanz des kurfürstlichen Hofes entsprechenden Titular-Erzbischofs. Hier wirken noch die seinerzeit — 1785/86 — gemachten Unterscheidungen zwischen einem ius archiepiscopale und einem ius metropoliticum nach. Schon nach wenigen Tagen nimmt Kaiser Franz (am 11. Mai 1804) zur Bitte seines Bruders Stellung. „Das ehrwürdige Alter der Salzburgischen Metropoliten-Kirche und das vorzügliche Ansehen, welches sich die fürgewesten Erzbischöfe und Primaten von Deutschland für ihre Verdienste um den Glauben und das deutsche Vaterland erworben haben, spricht allerdings dem Wunsch ... das Wort, auch noch künftig hin einen erzbischöflichen Sitz in Salzburg zu erhalten, zumal es seit den neueren Zeiten an Beispielen solcher Erzstifter nicht mangelte, welche keine Suffragan-Bischöfe unter sich hatten¹¹⁵⁾.“

Das zweite Gutachten vom September 1803 und der Briefwechsel aus dem Jahre 1804 sind also eine wichtige Zwischenphase in der Auseinandersetzung um den Bestand und die Funktion des Erzbistums Salzburg. Der Kurfürst hat jedenfalls durch seine gegen den Regulierungsplan seines Bruders geäußerten Bedenken und Wünsche im Sinn der Erhaltung eines erzbischöflichen Stuhles in seiner kurfürstlichen Residenz gewirkt und einen wesentlichen Anteil an der Beeinflussung des kaiserlichen Willens genommen. Ohne es damals zu wissen, haben sie mit dieser Übereinstimmung dem Erzbischof Hieronymus vorgearbeitet, der die erzbischöfliche Würde als solche bereits außer Diskussion gestellt sah, als er erneut, wenige Jahre später, die Metropolitanjurisdiktion, wie seinerzeit gegenüber Josef II., durchsetzte und sicherstellte¹¹⁶⁾.

Wiederholt war von dem Privileg der Salzburger Erzbischöfe die Rede, die Bischöfe von Gurk, Seckau und Lavant zu ernennen, zu konfirmieren und zu konsekrieren. Auf diesen Punkt geht auch das Kommissionsprotokoll ein, indem es die Frage, ob der Landesbischof oder der Landesherr das Ernennungsrecht dieser Bischöfe habe, mit dem Satz der weltlichen Räte beantwortet, dieses Ernennungsrecht sei auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses an den Kurfürsten übergegangen. Er ist der neue erbliche Besitzer des in ein weltliches Fürstentum verwandelten Erzstiftes Salzburg, daher auch des auf demselben haftenden Patronatsrechtes, und somit habe er auch das Präsentationsrecht zu den benannten vier Bistümern. Die Belehnung, Eidesleistung und die Investierung mit den Temporalien sei eine ausschließlich dem Kurfürsten zustehende Befugnis. Das Verhältnis der

¹¹⁵⁾ Kaiser Franz an Kurfürst Ferdinand, Wien 1804 Mai 11 (Bastgen a. a. O., Anhang, Dokument Nr. 7).

¹¹⁶⁾ Auf die Verhandlungen der Jahre 1806/7 komme ich erst im II. Teil dieser Arbeit, den ich im kommenden Jahr zu veröffentlichen hoffe; — Bastgen a. a. O., die Abschnitte II, III, IV; — Wenisch, Die Salzburger Dotationsfrage im Rahmen des Kirchenvertrages; in: Plöchl a. a. O., S. 51 ff. Diese Arbeit gibt eine summarische Gesamtübersicht von der Säkularisation bis 1825. Die Studie des Instituts für Kirchenrecht enthält reiches dokumentarisches Material.

vier Bischöfe zum jetzigen Landesfürsten sei das gegenüber einem Patron, Landes- und Lehensherrn¹¹⁷⁾). Es ist begreiflich, daß die beiden Konsistorialräte, noch abgesehen von ihren prinzipiellen Bedenken, dazu bemerken, daß sie sich gegenwärtig außerstande sehen, dem Recht des Erzbischofs hierin zu nahe zu treten¹¹⁸⁾). In seinem Sondergutachten geht Lang ausführlich an Hand geschichtlicher Darlegungen auf das Problem ein. Die Bischöfe von Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant werden ernannt, belehnt und in eidliche Pflicht genommen vom Erzbischof, und zwar weil die Erzbischöfe Gebhard und Eberhard II. als Erzbischöfe diese vier Bistümer errichtet haben, weil sie die nötigen Einkünfte aus ihren erzbischöflichen Tafelgütern angewiesen haben, weil sie den von ihnen ernannten Bischöfen Distrikte ihrer erzbischöflichen Kirchensprengel abtraten, die bischöfliche Amtsgewalt in diesen Bezirken auf sie übertragen und die Ernennung, Belehnung und Eidesabforderung sich und ihrer Kirche — Lang unterstreicht das Wort Kirche zweimal — und ihren Nachfolgern ausdrücklich auf ewige Zeiten vorbehalten haben. Die erwähnten Rechte haben die Erzbischöfe als Erzbischöfe und Vorsteher der salzburgischen Kirche ausgeübt — wieder unterstreicht er zweimal das Wort Kirche —; Landesherren, begabt mit der Landeshoheit im heutigen Sinn, waren sie zur Zeit der Errichtung dieser Bistümer ohnehin noch nicht, und ihre Güter und Einkünfte waren damals bloß erzbischöfliche Güter. Daher, so folgert Lang, stehen diese vier Bischöfe zum Landesherrn in keinem anderen Verhältnis als jeder andere hiesige Domherr. Man kann an diesen Argumenten beobachten, wie sehr Konsistorialrat Lang unter dem Eindruck der Diskussion mit den weltlichen Räten und in der Rückbesinnung auf den historischen Ursprung des geistlichen Fürstentums die kirchenrechtliche Situation der von Salzburg gegründeten Bistümer gegen die staatskirchenrechtliche Auffassung seiner Diskussionspartner herausarbeitet und verteidigt. In seiner Argumentation bestätigt er den 1797 in einer Salzburger Konsistorialrelation formulierten Satz, daß die deutschen Bischöfe deswegen Fürsten sind, weil sie Bischöfe, und nicht, weil sie Fürsten sind. Es beginnt also, deutlicher als bisher, die Eigenständigkeit der kirchlichen Gewalt und der Salzburger Kirche als eines Teils der geistlichen Ordnung und der Gesamtkirche ins Bewußtsein zu treten.

Hinsichtlich des Domkapitels bestimmt das Kommissionsprotokoll, daß die Aufhebung, Beibehaltung oder Neuerrichtung des bisher bestehenden Domkapitels ausschließlich Sache des Landesherrn auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses sei¹¹⁹⁾). Lang schränkt ein, daß auch diese Bestimmung ohne Zweifel ein Punkt des künftigen päpstlichen Konkordats sein wird. Rom werde sicher darauf antragen, meint er, daß die Bischöfe in dem säkularisierten Sprengel nicht ganz ohne Kapitel gelassen werden¹²⁰⁾). — Der Kurfürst erwies sich gegen-

¹¹⁷⁾ Conferenz 1/26, Commissionsprotokoll §§ 25—29, fol. 21, 22.

¹¹⁸⁾ 1. c., 2. Gutachten Langs vom 24. Juni 1803.

¹¹⁹⁾ 1. c., Commissions Protokoll § 30.

¹²⁰⁾ 1. c., 2. Gutachten Langs vom 24. Juni 1803.

über dem Salzburger Domkapitel, zu dessen Aufhebung er nach dem RDHS ermächtigt gewesen wäre, als überaus großzügig. Es blieb nicht nur im Besitz seiner Einkünfte, vielmehr verzichtete der neue Landesfürst auf die Säkularisation. Diese wurde erst 1807 von Österreich vollzogen. Tatsächlich war im Jahr 1804 das Salzburger Domkapitel das einzige noch bestehende Kapitel im Heiligen Römischen Reich¹²¹).

Eine Sonderstellung nahmen auch die Stifte und Klöster im Kurfürstentum ein. Nach dem RDHS wäre der Kurfürst ermächtigt gewesen, die fundierten Stifte und Klöster aufzuheben. Er ist, wie das Kommissionsprotokoll feststellt, voller Eigentümer aller Güter, Rechte und Einkünfte der Stifte und Klöster¹²²). Gemeint sind damit die Kollegiatstifte Maria Schnee an der Domkirche, Seekirchen, Laufen, Tittmoning und Mattsee, die Klöster St. Peter, Michaelbeuern, Höglwörth, Nonnberg, das Kajetanerkloster, das Augustinerkloster zu Mülln, die Ursulinen, die Kapuzinerinnen zu Loreto, die Franziskanerinnen zu Hundsdorf und die Kapuzinerhospizien in Laufen, Radstadt und Werfen¹²³). Es heißt ausdrücklich, es sei Pflicht des Landesherrn, die Zahl der Klöster nach den Bedürfnissen des Staates zu bestimmen. Nur die klausurierten Frauenklöster unterliegen einer Sonderbestimmung, indem hier das Einverständnis des Diözesanbischofs einzuholen ist¹²⁴). In seinem Sondergutachten macht Lang darauf aufmerksam, daß die Kollegiatkirchen zu Seekirchen, Laufen und Tittmoning ja nicht nur Stifts-, sondern zugleich auch Pfarrkirchen sind, und daß die dortigen Kuratgeistlichen nicht bloß, wie bei den meisten Chorstiftern anderer Diözesen als Chorbrüder, sondern hauptsächlich als ordentlich angestellte Seelsorger zu betrachten seien. Es müsse also bei der Aufhebung dieser Stifter auf den Unterhalt der Pfarrkirchen und der dazu notwendigen Geistlichkeit Bedacht genommen werden¹²⁵). Erzbischof Hieronymus bemerkte in seiner Stellungnahme, daß es ja immerhin denkbar sei, daß der Landesherr den Klöstern ihre Existenz belassen oder ihnen eine neue geben könnte, oder daß er auf das Klostergut verzichtet, worauf die klösterliche Gemeinde wieder in ihre Eigentumsrecht zurücktritt¹²⁶). Er sollte sich mit seiner Annahme nicht getäuscht haben. Kurfürst Ferdinand hat die Säkularisierung der Klöster nicht durchgeführt, so daß die genannten Kollegiatstifter und die Männer- und Frauenklöster weiterbestanden, ja, es wurde ihnen sogar die anfänglich geforderte Vorlage der Rechnungen erlassen¹²⁷).

An diesen Beispielen kann man sehen, daß zwischen der vom Kurfürsten in die Wege geleiteten Praxis und der Theorie, die von seinen Räten in der Kommission entwickelt wurde, ein erheblicher Unterschied bestand. Von den Forderungen, wie sie von den weltlichen Re-

¹²¹⁾ Widmann a. a. O., III, S. 545; — Emmer a. a. O., S. 159.

¹²²⁾ I. c., Commissions Protokoll § 45 fol. 31 f.

¹²³⁾ Emmer a. a. O., S. 161.

¹²⁴⁾ I. c., Commissions Protokoll § 50 fol. 33.

¹²⁵⁾ I. c. (Lang) Einige Bemerkungen zum Protokoll, die Gränzbestimmungen zwischen der weltl. und geistl. Macht betreffend, vom 10. August 1803; ad § 45.

¹²⁶⁾ I. c., Erzbischof Hieronymus, Wien 1803 Mai 14.

¹²⁷⁾ Widmann a. a. O., III, S. 545; — Emmer a. a. O., S. 161.

gierungsräten, von Hartleben formuliert, ins Kommissionsprotokoll Eingang fanden, durfte Lang vom Standpunkt des Konsistoriums aus mit Recht sagen, daß sie von geistlicher Seite nicht wohl unterschrieben werden können, indem hierin bald die geistliche Macht zu sehr begrenzt, bald die weltliche Macht zu sehr erweitert wird¹²⁸⁾.

Besonders deutlich tritt der Unterschied in den Auffassungen über die Schule zutage. Die weltlichen Räte gingen von dem Standpunkt aus, daß das Schul- und Erziehungswesen im ganzen Umfange ein bewußt politischer, der höchsten Staatsgewalt allein zustehender Gegenstand ist. Daher sei es Pflicht des Landesherrn, ohne Einspruch oder Teilnahme einer anderen Gewalt zu verfügen, was für Geistesausbildung, Aufklärung und Erziehung der Untertanen erforderlich sei. Dieser Grundsatz gelte auch für die religiöse Bildung, wie das Protokoll ausdrücklich hervorhebt, da die religiöse Bildung einer der vorzüglichsten Teile des Unterrichts und der Erziehung ist. Natürlich muß es dem Staat darauf ankommen, sich der Mitarbeit der Kirche zur religiösen Bildung zu versichern; daher soll das Ordinariat zu einer freiwilligen Teilnahme an dem Schul- und Erziehungswesen eingeladen werden. Die Herren Konsistorialen, so heißt es im Protokoll, waren aber mit diesen aufgestellten Grundsätzen nicht einverstanden und glaubten, daß der Bischof aus eigenem Recht in dieser ganzen Angelegenheit eine Mitwirkung zu beanspruchen habe¹²⁹⁾. — Auf dem Gebiet der Schule wurden aber bald konkrete Maßnahmen durchgeführt. Das gesamte Schul- und Erziehungswesen wurde zunächst dem landesfürstlichen Administrationsrat, im November 1803 dem Staatsministerium unterstellt, mit Ausnahme der Katechese und des Religionsunterrichtes. Die bisherige geistliche Schulaufsicht wurde also durch eine weltliche Schulaufsicht ersetzt. Katechese und Religionsunterricht sollten bei der Ordinariatsbehörde bleiben, und zwar ausschließlich, bis über die Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt durch das landesherrliche Placet eine definitive Bestimmung erfolgt ist¹³⁰⁾.

Mit dieser Auseinandersetzung über das Schulwesen, das übrigens in österreichischer Zeit zunächst einer anderen Regelung unterworfen wurde, und mit den Verhandlungen über die Ehe, die nach ihrer sakramentalen und nach ihrer bürgerlichen Seite unterschieden und behandelt wird, sind jene beiden klassischen Materien genannt, die in allen Konkordaten des 19. und 20. Jahrhunderts als res mixtae hervortreten. In der Behandlung des Schulwesens wird auch in Salzburg das Heraufkommen des modernen säkularisierten Kulturstaates sichtbar, der grundsätzlich alle Lebensbereiche seiner Kompetenz unterwerfen will.

Eine ähnliche Entwicklung können wir für den caritativ-sozialen Bereich feststellen. Das Kommissionsprotokoll hebt betont hervor, daß

¹²⁸⁾ I. c., Bemerkungen Langs vom 10. August 1803.

¹²⁹⁾ I. c., Commissions Protokoll §§ 114 ff., S. 16 ff., besonders §§ 117, 118; Hinweis auf die Verwahrung der Konsistorialräte S. 30.

¹³⁰⁾ Reskript vom 22. November 1803, bei Schultz a. a. O., S. 211.

die Sorgfalt für Arme, Kranke und Unerzogene immer eine bloß politische Sache ist und bleibt. Daß sich aber die Bischöfe, heißt es weiter, für diese moralischen Zwecke gleichfalls interessieren, wird ihnen durch Ausübung und Anwendung der landesherrlichen Rechte keineswegs benommen. Aber nur wahrhaft ihrer Natur nach geistliche Stiftungen, so erklären die weltlichen Räte, welche für geistliche Verrichtungen, z. B. Lesung heiliger Messen, Abhaltung geistlicher Andachtsübungen usw. bestimmt sind, können als Gegenstände der bischöflichen Sphäre angesehen werden; nicht aber die sogenannten „milden Orte“ als jene frommen weltlichen Stiftungen, zu denen ursprünglich die Schul- und Erziehungsanstalten, die Kranken- und Armeninstitute und sonstige Einrichtungen caritativer und sozialer Wohltätigkeit gehörten¹³¹⁾). Sowohl das Schulwesen, einschließlich der Schulfonds, wie die sozial-caritativen Institutionen und ihr Vermögen wurden zunächst dem geistlichen Administrationsrat zugewiesen, der ja mit dem Konsistorium personell zwar identisch, aber in dieser neuen Eigenschaft nur für diese nun zum weltlichen Bereich hinübergezogenen Aufgaben zuständig wurde. Später wurde die Oberadministration dieses gesamten Bereiches unmittelbar der Regierungsbehörde übertragen, während dem geistlichen Administrationsrat nur mehr die Verwaltung der geistlichen Stiftungen, des Kirchenvermögens, des Vermögens der geistlichen Bruderschaften und rein kirchlicher Fonds verblieb¹³²⁾.

An der Trennung der geistlichen und der weltlichen Kompetenzen in diesen Sachbereichen können wir das allmähliche Heraufkommen der Idee des modernen Sozialstaates auch in Salzburg verfolgen, der später alle Kompetenzen im sozialen Bereich an sich ziehen wird.

Daß die Entwicklung der Diskussion in den Kommissionsverhandlungen und die auf verschiedenen Gebieten getroffenen praktischen Maßnahmen die Konsistorialen in Bestürzung versetzten, ist verständlich. Sie verlangen daher, daß das gesamte Protokoll, in dem sie ihre Verwahrungen eingetragen haben, dem Erzbischof nach Wien übermittelt wird. Schon im August hatten sie dem Erzbischof mitgeteilt, sie sähen sich außerstande, das unter der Leitung des Hofrats Hartleben geführte Protokoll, das die weltlichen Räte bereits unterschrieben haben, nun auch ihrerseits unterschreiben zu können. Wenn sie es dennoch tun müßten, so nur unter ständigem Verweis auf die Refe-

¹³¹⁾ I. c., Commissions Protokoll § 108, S. 9.

¹³²⁾ Schultz a. a. O., S. 144; — Binder a. a. O., S. 112 ff.; — Emmer a. a. O., S. 86 ff., beziffert das Vermögen der in der Landeshauptstadt befindlichen Anstalten und Fonds auf 17 Millionen Gulden. Jährlich wurden 90.000 Gulden für Arme, Waisen und die Verpflegung von Kranken aufgewendet. Die im ganzen Land befindlichen Anstalten besaßen ein Kapital von 264.000 Gulden; außer dem St.-Johanns-Spital der Apothekerfonds, das Leprosenhaus, der Lazarettfonds, das Bürgerspital, in Gastein das Armenbadspital, in Salzburg das Bruderhaus, der Irrenhausfonds, das Erhardspital mit der Hofkirchnerschen Stiftung, das Knaben- und das Mädchenwaisenhaus, ein Lehrjungenwaisenfonds, eine Stadtarmenkasse und ähnliche Einrichtungen in Hallein, Zell am See, Radstadt, Tamsweg, Rauris, Saalfelden (a. a. O., S. 156).

rate Langs und auf ihre Vorbehalte, die sie angebracht haben¹³³⁾). Im Dezember richtet Lang eine Note an den Erzbischof und teilt ihm mit, daß schon einige wichtige Entschlüsse, die Absonderung der weltlichen Gegenstände von den geistlichen betreffend, erfolgt sind und es steht zu erwarten, daß weitere Verfügungen erfolgen werden. Lang bezieht sich auf die Neuordnung im Schulwesen, in den weltlichen milden Stiftungen und auf die Einrichtung einer eigenen Hofpfarre mit eigenem Hofbischof; er rät, der Erzbischof möge selbst sich an den Kurfürsten wenden, sich von dort die Einsicht in sämtliche Deputationsakte erbitten und von sich aus versuchen, anstatt des dermaligen einseitigen Voranschreitens der weltlichen Stellen zu einer gemeinschaftlichen Übereinkunft zu gelangen. Es soll nichts einseitig verfügt werden, und man soll in allen Angelegenheiten vor einer redlichen Abschließung alles auch seiner hochfürstlichen Gnaden als gnädigstem Ordinarius vorlegen, da es sich ja vielfach um bisherige Befugnisse aus seiner Amtsgewalt handelt¹³⁴⁾.

Am 16. Dezember schreibt das Konsistorium, daß es nicht wisse, was mit den Kommissionsprotokollen im kurfürstlichen Kabinett weiter geschehen werde und welche Beschlüsse gefaßt worden seien. Überdies hätte das Konsistorium inzwischen in den Berchtesgadner Hof, der dazu ganz unbrauchbar sei, auswandern müssen — eine Maßnahme, die offenbar ebenfalls große Bestürzung hervorgerufen hat.

Am 22. Dezember beschwert sich Lang über die ungünstigen Resolutionen in dieser weit aussehenden Sache und legt dem Erzbischof sein zweites Gutachten vor, nicht zuletzt, um sich zu decken; er habe zur Aufrechterhaltung der geistlichen Befugnisse nach Pflicht wenigstens so viel getan, als er seinen Kräften gemäß in der Eile tun konnte. Immer wieder habe er in den Sitzungen verlangt, es mögen die Vorbehalte, die im Lauf der Beratschlagungen geäußert wurden, der Ratifikation des hochwürdigsten Ordinarius unterbreitet werden. Nichts davon aber sei bis jetzt geschehen¹³⁵⁾.

In diesem Stadium hat nun Erzbischof Hieronymus selber von Wien aus eingegriffen. Es sind darüber mehrere Briefe vorhanden, darunter die Abschrift eines Briefes an den Staatsminister Manfredini¹³⁶⁾). Es sei ihm sehr schmerzlich zu vernehmen, auf welche Art man nun die Grenzen zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht im Kurfürstentum zu bestimmen suche. Es handle sich doch um eine überaus heikle Materie. Man müsse mit größter Behutsamkeit vorgehen und dürfe auf keinen Fall einseitige Bestimmungen verfügen.

Er weist auf die mannigfaltigen Verfügungen der Regierungen in Deutschland, im Kurbayerischen, im Weilburgischen und anderswo hin, die sich in wesentlichen Punkten widersprechen. Schwankend seien die Grundsätze, nach denen vorgegangen werde, jeder hat sich

¹³³⁾ l. c., Verwahrung vom 10. August 1803.

¹³⁴⁾ l. c., Note Langs vom 15. Dezember 1803.

¹³⁵⁾ l. c., In Consistorio 16. Dezember 1803.

¹³⁶⁾ l. c., Note Langs vom 22. Dezember 1803.

sein System gebildet, Willkür und Wirrwarr treten an die Stelle der so notwendigen Eintracht. Das könnte doch nicht in den Absichten der Regenten bei Erlassung solcher Verfügungen gelegen sein. Und nun holt er zum entscheidenden Argument aus. Er zitiert den § 62 des Reichsdeputationsabschlusses, daß die erz- und bischöflichen Diözesen in ihrem bisherigen Zustand insolang verbleiben sollten, bis dahin eine neue andere Diözesaneinrichtung auf eine reichsgesetzliche Art — er unterstreicht dies — getroffen sein wird. Es wird ja sicherlich zu einem allgemeinen deutschen Konkordat kommen, und bis dorthin, glaubt er, es dem Besten des Kurfürstentums, der Kirche und seinem Amte schuldig zu sein, wenn er Manfredini bittet, den Kurfürsten dahin zu bringen, daß er mit ferneren neueren Verfügungen dieser Art solange einhält, bis durch das Konkordat eine allgemeine Richtschnur für die ganze deutsche Kirche festgesetzt sein wird. Dem Konsistorium teilt Hieronymus in Abschrift seinen Brief an Manfredini mit und fordert es auf, in Hinkunft keine einseitigen Verfügungen mehr zuzulassen, nicht mehr zu unterschreiben und in der gleichen äußerst wichtigen Fällen, wo es um die Bestimmung der Ordinariatsmacht geht, in Zukunft nie einen einseitigen Abschluß zu fassen, sondern ohne Verzug einen vorläufigen Bericht dem Erzbischof nach Wien zu erstatten. Nur dann sei der Erzbischof imstande, das Ganze der entworfenen Grenzbestimmungen der geistlichen und der weltlichen Gegenstände zu überblicken, und aus diesem Grund wünscht er die Übermittlung aller diesbezüglichen Akten¹³⁷⁾.

In einer denkbar unübersichtlichen Lage hat der Erzbischof mit diesem Schritt klarend gewirkt. Schon am 11. Jänner berichtet das Konsistorium, bald nach Schluß der Konferenz über die Abgrenzung der geistlichen und der weltlichen Gewalt, habe aus der Geheimen Kanzlei verlautet, daß die Konferenzakten ganz beiseite gelegt werden, und daß sie dem Kabinett weder zum Leitfaden noch zur Norm dienen werden¹³⁸⁾). Der Vorstoß des Erzbischofs hatte sich ja nicht gegen den Kurfürsten, dessen Gesinnung ihm bekannt war, sondern gegen seine Behörden gerichtet, unter deren Einfluß das Konferenzprotokoll formuliert worden war. Es läßt sich freilich nicht sagen,

¹³⁷⁾ I. c., Erzbischof Hieronymus an das Konsistorium, Wien 1803 Dezember 20. — Erzbischof Hieronymus an Staatsminister Manfredini, Wien 1803 Dezember 29; — über Manfredini Emmer a. a. O., S. 46 ff.; — Schultz a. a. O., S. 116 f.; — Pastor XVI/1, S. 605, 610, 612.

¹³⁸⁾ I. c., In Consistorio 11. Jänner 1804. — Das Konsistorium übersendet folgende „Akten der kumulativen Konferenz“: A) Hartlebens punktierter Umriß; B) Langs unzielsetzliche Gedanken; C) Langs Zweites Gutachten; D) Langs Gutachten über spezielle Gegenstände; die erste Verwahrung der Räte ist schon am 16. Dezember übersandt worden; E) die zweite Verwahrung mit Bemerkungen zum Protokoll; F) das Conferenz Protokoll. — Am 28. Jänner 1804 werden die Akten von Hieronymus retourniert. Erzbischof Hieronymus läßt dem Konsistorium folgendes eröffnen: Übrigens beziehen Höchstdieselbe sich wiederhohler auf die bereits gegebene Weißung in dergleichen Gegenständen, wo es auf die Bestimmung der erzbischöflichen Befürnisse ankömmt, keinen einseitigen Entschluß zu fassen, sondern vordersamst anher gutachtlich einzuberichten, und davon der ansinnenden Stelle, oder Commission die Eröffnung zu machen, damit sie wüßte, daß die Antwort nach eingelanger Weißung erfolgen werde.

wie die Dinge sich bei einem längeren Bestand des Kurfürstentums entwickelt haben würden, und ob die Eigengesetzlichkeit der neu etablierten staatlichen Apparatur in der von ihr eingeschlagenen Richtung fortgeschritten wäre — zu Maßnahmen, die im Jahre 1807 der österreichische Staat sofort durchgeführt hat, indem er das Domstift inkamериerte und die Kollegiatstifte und Klöster aufhob¹³⁹⁾.

¹³⁹⁾ Christian Greinz, Das Sociale Wirken der katholischen Kirche in der Erzdiözese Salzburg, Wien 1898, S. 6 f.; für das Domkapitel S. 40 und Greinz, F. e. Kurie S. 60; für die Stifte und Klöster: Greinz, Sociales Wirken, S. 57 f. Im einzelnen in der geplanten Fortsetzung der vorliegenden Studie.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1966

Band/Volume: [106](#)

Autor(en)/Author(s): Wenisch Ernst

Artikel/Article: [Der Kampf um den Bestand des Erzbistums Salzburg. 303-346](#)